

# Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Amtliches Bekanntmachungsorgan für die Verwaltungsgemeinschaft Baunach und die Mitgliedsgemeinden



Jahrgang 40

Freitag, den 20. August 2021

Nummer 33

## INFORMATIONEN FÜR DEN PUBLIKUMSVERKEHR

Für alle Bereiche der Verwaltung sind Terminvereinbarungen notwendig!



Vereinbaren Sie **vorab einen Termin telefonisch** bei Ihrem Sachbearbeiter!

### Verhaltensregeln



- Tragen Sie eine **FFP2-Maske**

- Zutritt nur für Einzelpersonen!



- Halten Sie mind. 1,5 m Abstand!

- Folgen Sie den Anweisungen unserer Mitarbeiter!

Vielen Dank!



## Bereitschaftsdienste

### Bereitschaftsdienst der Ärzte

**116117 gebührenfrei OHNE VORWAHL**

--

### Bereitschaftspraxis Scheßlitz

(neben Kreiskrankenhaus Juraklinik)

### Sprechstunden ohne Anmeldung

Feiertag, Wochenende ..... 09:00 - 21:00 Uhr

Mittwoch, Freitag ..... 16:00 - 20:00 Uhr

Vorabend eines Feiertages ..... 18:00 - 20:00 Uhr

--

### Notarzt

**bei lebensbedrohenden Erkrankungen: Tel 112**

## Apothekenbereitschaftsdienst

Fr	20.08.2021	Medicon-Apotheke, Pödeldorfer Str. 142, Bamberg Tel. 0951/5107700 St. Peter u. Paul-Apotheke, Breitengüßbacher-Str.46, Kemmern Tel. 09544 / 4895
Sa	21.08.2021	Linden-Apotheke, Siechenstr. 47, Bamberg, Tel. 0951 / 62810 Apotheke am Rathaus, Pickelsgasse 1, Hirschaid, Tel. 09543 /85067
So	22.08.2021	Vita-Apotheke, Promenade2, Bamberg, Tel. 0951 / 22797 Glocken-Apotheke, Forchheimer Str. 47, Strullendorf Tel. 09543 / 820000
Mo	23.08.2021	Hainapotheke OHG, Hainstr. 3, Bamberg, Tel. 0951 / 981360 Vitale Apotheke im Ertl, Emil-Kemmer-Str. 19, Hallstadt Tel. 0951/70007220
Di	24.08.2021	Franken-Apotheke, Zollnerstr. 68, Bamberg, Tel. 0951 / 32036 Markt Apotheke, Hauptstr.1, Bischberg, Tel. 0951 / 61718
Mi	25.08.2021	Franz-Ludwig-Apotheke, Franz-Ludwig-Str. 14a, Bamberg Tel. 0951 / 200067 Bären-Apotheke, Pfr.-Berger-Str. 4, 96114 Hirschaid/Sassanfahrt Tel. 09543/442955
Do	26.08.2021	Stadt-Apotheke, Baunach, Tel. 09544 / 1555
Fr	27.08.2021	Ahorn-Apotheke, Buger Str.82, Bamberg Tel. 0951 / 5193131 Seehof-Apotheke, Hauptstr.8, Memmelsdorf, Tel. 0951 / 44082

Die Dienstbereitschaft beginnt jeweils um 8.00 Uhr früh und endet am nächsten Tag um dieselbe Zeit.

## Redaktions-Annahmeschluss

bei der VG Baunach ist Montag, 12.00 Uhr. Annahmeschlussänderungen werden bekannt gegeben.

Später eingehende Texte können nicht mehr berücksichtigt werden.

**Erscheinungstag ab 2021 ist Freitag**

**Link zum Abrufen des Mitteilungsblattes**

Die aktuelle Ausgabe, als ePaper oder PDF-Datei, steht Ihnen bereits ab Donnerstagmittag zur Verfügung.

Sie erreichen diese über die Homepage des Verlages unter: <https://archiv.wittich.de/2006>

## Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Bamberger Str. 1, 96148 Baunach

Tel. 09544/299-0 Fax: 09544/299-20

E-Mail: poststelle@vg-baunach.de

Internet: www.vg-baunach.de  
Stadt Baunach: www.stadt-baunach.de

### Öffnungszeiten der Verwaltungsgemeinschaft Baunach:

Mo, Do, Fr 8.00 bis 12.00 Uhr, Di 8.00 bis 15.00 Uhr, Do 14.00 bis 18.00 Uhr, Mittwoch geschlossen

**Telefon: 09544/299 - 0**

**Verwaltung:** **Durchwahl:**

Gemeinschaftsvorsitzender  
Herr 1. Bgm. Tobias Roppelt - 18  
buergermeister@stadt-baunach.de

Vorzimmer  
Frau Hegenwald (1. OG, Zimmer 18) - 18  
p.hegenwald@vg-baunach.de

Geschäftsleitung  
Herr Günthner (1. OG, Zimmer 13) - 17  
c.guenthner@vg-baunach.de  
Frau Rathmann (1. OG, Zimmer 17 a) - 24  
b.rathmann@vg-baunach.de

Leiter Hauptamt  
Herr Lavinger (1. OG, Zimmer 17) - 15  
d.lavinger@vg-baunach.de

Hauptverwaltung  
Frau Kuhn (1. OG, Zimmer 15) - 14  
n.kuhn@vg-baunach.de  
Frau Bayerlein (1. OG, Zimmer 20) - 36  
e.bayerlein@vg-baunach.de

Personalstelle  
Frau Trütschel (1. OG, Zimmer 16) - 46  
s.truetschel@vg-baunach.de

Renten, Sozialangelegenheiten, Standesamt  
Frau Saal (1. OG, Zimmer 14) - 21  
a.saal@vg-baunach.de

Öffentliche Sicherheit und Ordnung  
Frau Schmitt (1. OG, Zimmer 20) - 25  
h.schmitt@vg-baunach.de

Bauamt  
Herr Moritz (1. OG, Zimmer 12) - 23  
j.moritz@vg-baunach.de

Friedhofsangelegenheiten, Bauamt  
Frau Thiele (1. OG Zimmer 11) - 29  
a.thiele@vg-baunach.de

Technisches Bauamt  
Herr Eichmann (EG, Zimmer 9) - 49  
a.eichmann@vg-baunach.de  
Herr Morgenroth (EG, Zimmer 9) - 12  
t.morgenroth@vg-baunach.de

Einwohnermeldeamt  
Frau Schöppllein, Frau Albrecht (EG, Zimmer 8) - 10  
r.schoeppllein@vg-baunach.de, v.albrecht@vg-baunach.de  
Frau Gütlein (EG, Zimmer 7) - 11  
h.guetlein@vg-baunach.de  
Frau Schley (EG, Zimmer 3) - 13  
a.schley@vg-baunach.de

Amtsblatt, Einwohnermeldeamt  
Frau Kaim (EG, Zimmer 7) - 11  
amtsblatt@vg-baunach.de

Kämmerei  
Frau Müller (EG, Zimmer 4) - 16  
d.mueller@vg-baunach.de  
Herr Schmitt (EG, Zimmer 3) - 37  
a.schmitt@vg-baunach.de

Steuern, Gebühren  
Frau Jäger (EG, Zimmer 2) - 31  
s.jaeger@vg-baunach.de

Kasse  
Herr Wolfschmidt (EG, Zimmer 2) - 33  
m.wolfschmidt@vg-baunach.de  
Frau Trautmann (EG, Zimmer 3) - 32  
a.trautmann@vg-baunach.de

### Bürgermeistersprechstunden:

Stadt Baunach: www.stadt-baunach.de  
Sprechzeiten Rathaus Baunach:  
Nach Vereinbarung, Vorzimmer Frau Hegenwald,  
Tel. 09544/29918

Gemeinde Reckendorf: www.reckendorf.de  
Sprechzeiten Rathaus Reckendorf:  
Do. 16.00 – 18.00 Uhr u. nach Vereinbarung, Tel. 09544/20307

Gemeinde Lauter: www.gemeinde-lauter.de  
Sprechzeiten Rathaus Lauter:  
Mi. 18.00 – 20.00 Uhr u. nach Vereinbarung, Tel. 09544/1828

Gemeinde Gerach: www.gerach.de  
Sprechzeiten Rathaus Gerach:  
Do. 16.00 – 18.00 Uhr u. nach Vereinbarung, Tel. 09544/6357



## Amtliche Bekanntmachungen



VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT

BAUNACH



### Amtstage des Notars in Ebern

Der nächste Sprechtag des Notars in Ebern findet im **August 2021** am

**Donnerstag, den 26. August 2021,**

im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Baunach, ab 14.00 Uhr, statt. Um telefonische Voranmeldung unter Tel. 09531/713 wird gebeten.

### Vorabinformation Briefwahl Bundestagswahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Wählerinnen und Wähler,  
mit der Bundestagswahl steht die nächste Wahl vor der Tür.  
Trotz der aktuell entspannten Corona-Lage sind wir bemüht die Anzahl der gleichzeitig im Rathaus befindlichen Bürgerinnen und Bürger gering zu halten, um möglichen Infektionen vorzubeugen.

Falls Sie Ihr Wahlrecht per Briefwahl ausüben möchten, möchten wir Sie daher bereits jetzt darum bitten, die Beantragung kontaktlos zu gestalten.

Hierzu werden folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:

1. Per QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung (die Wahlbenachrichtigungen werden bis spätestens 05.09. zugestellt)
2. Per Internet über www.vg-baunach.de (wird mit dem Versand der Wahlbenachrichtigung freigeschaltet)
3. Per Post oder Einwurf im Rathaus des vollständig ausgefüllten Antrags auf Wahlschein / Briefwahlunterlagen

Beantragte Unterlagen werden wir, je nach Anzahl der Anträge, innerhalb von zwei Werktagen versenden. Im Idealfall erfolgt der Versand noch am Tag des Eingangs.

Um größere Ansammlungen von Besucherinnen und Besuchern im Rathaus zu vermeiden, bitten wir Sie, auf die persönliche Abholung zu verzichten.

Sollten Sie jedoch auf eine persönliche Abholung bestehen, bitten wir Sie, diese frühestens einen Tag nach der Beantragung mit einer Terminvereinbarung am Terminal oder im Internet (<https://baunach.communicatetime.de>) abzuholen.

## Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahl am 26.09.2021

Das Landratsamt Bamberg, Fachbereich 32 Straßenverkehr, hat die Verwaltungsgemeinschaft Baunach darum gebeten, die verantwortlichen Personen der sonstigen Parteien im Gemeindegebiet über nachfolgendes zu informieren:

Aus Anlass der am 26.09.2021 stattfindenden Bundestagswahl wird angenommen, dass wieder Wahlplakate in verschiedenen Größen aufgestellt werden sollen. Es muss folgendes beachtet werden:

- Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden und nur dort, wo die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
- Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf wegen der gegebenen Gefahr, dass dadurch insbesondere Kinder verdeckt werden könnten, keine Wahlwerbung angebracht werden
- Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate einen Abstand von 1,5 m.
- Die Aufstellung der Plakate darf erst 6 Wochen vor der Wahl erfolgen. Also nicht vor dem 01.02.2020
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kip- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen.
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kip- und sturmsichere Verankerungen). Die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen
- Der Standort (insbesondere bei Großplakaten) muss sowohl mit der Gemeinde als auch mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abgestimmt sein

### Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Baunach gelten noch zusätzlich folgende Vorschriften:

In Baunach dürfen am Ortseingang von Breitengüßbach kommend an der Abzweigung zum Galgenweg an den innerörtlichen Wegweisern, sowie an der Straßenbeleuchtung vor dem Anwesen Bamberger Straße 20 (Brennstelle 151) wegen der damit verbundenen Sichtbehinderung keine Werbetafeln angebracht werden. Gleiches gilt für die Brückengeländer über die Lauter, für die Wegweiser in der Grünanlage „Am Kastenhof“ und die Begrüßungsschilder an allen Ortseingängen. In den Einmündungsbereichen der Seitenstraßen entlang der B 279 dürfen wegen der dadurch entstehenden Sichtbehinderung ebenfalls keine Werbetafeln aufgestellt werden.

An den schwarzen Straßenlampen in Reckendorf ist die Plakatierung verboten!

Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach der Wahl abzubauen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ verwiesen, welche bei Bedarf bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach, Frau Thiele, Tel 09544/299-29, E-Mail. a.thiele@vg-baunach.de angefordert werden kann.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

## DB Regio Bayern / Agilis

Baubedingte Fahrplanänderungen im Bereich von DB Regio Bayern / Agilis

Schienenersatzverkehr

Ausfälle

Geänderte Fahrzeiten

Nähere Informationen finden Sie unter Desktop-Website [www.bahn.de/bauarbeiten](http://www.bahn.de/bauarbeiten) und mobilen Website [bauarbeiten.bahn.de/mobile](http://bauarbeiten.bahn.de/mobile) oder Download im App Store / Google Play Store oder über <http://bauarbeiten.bahn.de/apps>

[agilis.de/abweichungen](http://agilis.de/abweichungen)

gez. *Tobias Roppelt*

Gemeinschaftsvorsitzender



## Stadt Baunach

## Öffentliche Sitzung des Stadtrates Baunach

Am Dienstag, 07.09.2021 findet um 18.00 Uhr eine öffentliche Sitzung des Stadtrates statt.

Anträge, die in dieser Sitzung beraten werden sollen, müssen bis Donnerstag, 26.08.2021 bei der Stadt Baunach eingehen.

## Vorabinformation Briefwahl Bundestagswahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,

liebe Wählerinnen und Wähler,

mit der Bundestagswahl steht die nächste Wahl vor der Tür.

Trotz der aktuell entspannten Corona-Lage sind wir bemüht die Anzahl der gleichzeitig im Rathaus befindlichen Bürgerinnen und Bürger gering zu halten, um möglichen Infektionen vorzubeugen.

Falls Sie Ihr Wahlrecht per Briefwahl ausüben möchten, möchten wir Sie daher bereits jetzt darum bitten, die Beantragung kontaktlos zu gestalten.

Hierzu werden folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:

1. Per QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung  
(die Wahlbenachrichtigungen werden bis spätestens 05.09. zugestellt)
2. Per Internet über [www.vg-baunach.de](http://www.vg-baunach.de)  
(wird mit dem Versand der Wahlbenachrichtigung freigeschaltet)
3. Per Post oder Einwurf im Rathaus des vollständig ausgefüllten Antrags auf Wahlschein / Briefwahlunterlagen

Beantragte Unterlagen werden wir, je nach Anzahl der Anträge, innerhalb von zwei Werktagen versenden. Im Idealfall erfolgt der Versand noch am Tag des Eingangs.

Um größere Ansammlungen von Besucherinnen und Besuchern im Rathaus zu vermeiden, bitten wir Sie, auf die persönliche Abholung zu verzichten.

Sollten Sie jedoch auf eine persönliche Abholung bestehen, bitten wir Sie, diese frühestens einen Tag nach der Beantragung mit einer Terminvereinbarung am Terminal oder im Internet (<https://baunach.communicatetime.de>) abzuholen.

## Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahl am 26.09.2021

Das Landratsamt Bamberg, Fachbereich 32 Straßenverkehr, hat die Verwaltungsgemeinschaft Baunach darum gebeten, die verantwortlichen Personen der sonstigen Parteien im Gemeindegebiet über nachfolgendes zu informieren:

Aus Anlass der am 26.09.2021 stattfindenden Bundestagswahl wird angenommen, dass wieder Wahlplakate in verschiedenen Größen aufgestellt werden sollen. Es muss folgendes beachtet werden:

- Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden und nur dort, wo die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen an Straßeneinmündungen und Innenkurven).

- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
- Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf wegen der gegebenen Gefahr, dass dadurch insbesondere Kinder verdeckt werden könnten, keine Wahlwerbung angebracht werden
- Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate einen Abstand von 1,5 m.
- Die Aufstellung der Plakate darf erst 6 Wochen vor der Wahl erfolgen. Also nicht vor dem 01.02.2020
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kippsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen.
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kippsichere Verankerungen). Die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen
- Der Standort (insbesondere bei Großplakaten) muss sowohl mit der Gemeinde als auch mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abgestimmt sein

#### **Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Baunach gelten noch zusätzlich folgende Vorschriften:**

In Baunach dürfen am Ortseingang von Breitengüßbach kommend an der Abzweigung zum Galgenweg an den innerörtlichen Wegweisern, sowie an der Straßenbeleuchtung vor dem Anwesen Bamberger Straße 20 (Brennstelle 151) wegen der damit verbundenen Sichtbehinderung keine Werbetafeln angebracht werden. Gleiches gilt für die Brückengeländer über die Lauter, für die Wegweiser in der Grünanlage „Am Kastenhof“ und die Begrüßungsschilder an allen Ortseingängen. In den Einmündungsbereichen der Seitenstraßen entlang der B 279 dürfen wegen der dadurch entstehenden Sichtbehinderung ebenfalls keine Werbetafeln aufgestellt werden.

An den schwarzen Straßenlampen in Reckendorf ist die Plakattierung verboten!

Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach der Wahl abzubauen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ verwiesen, welche bei Bedarf bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach, Frau Thiele, Tel 09544/299-29, E-Mail. a.thiele@vg-baunach.de angefordert werden kann.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

## **Seniorenzentrum Schloss Baunach**

### **The Noble Savages und Gesundheit Clown's im Seniorenzentrum Schloss Baunach**

Das Duo „The Noble Savages“ mit Lisanne Bendig (Violine/Viola/Ukulele & Gesang) und Oliver Randak (Gitarre & Gesang) stattete den Bewohnerinnen und Bewohnern im Seniorenzentrum Schloss Baunach einen Besuch ab. Bei passendem Wetter und angenehmen Temperaturen spielte das Duo im Hof des Schlosses Schlager der 50er und 60er Jahre und sorgte damit für ausgelassene Stimmung. Zu bekannten Titeln wie „Itsy Bitsy Teenie Weenie Honolulu Strandbikini“ klatschte das Publikum kräftig mit. Einen Vorgeschmack auf den Auftritt als Clown gab Lisanne Bendig zur Halbzeit in ihrer Rolle und Verkleidung als „Margareta Sonnenschein“.

Einen zusätzlichen Auftritt präsentierte sodann das Clown Duo „Clown-Pause“ mit Lisanne Bendig in ihrer bereits gespielten Rolle als „Margareta Sonnenschein“ und Marko Lachmann als „Monsieur Aläusi“. Beide sind ausgebildete Gesundheit!Clown's und waren bereits im letzten Jahr mit einem Auftritt im Seniorenzentrum Schloss Baunach zu Besuch. Mit einem auf die aktuelle Situation abgestimmten Programm zauberten die ausgebildeten Clowns den Seniorinnen und Senioren große Begeisterung ins Gesicht.

Lisanne Bendig und Oliver Randak werden - sofern das Pandemiegeschehen es zulässt - zum geplanten Herbstfest nochmal als „The Noble Savages“ auftreten. Alle drei Auftritte sind durch eine großzügige Spende der Lichtenfelser Lifocolor Farben GmbH & Co. KG ermöglicht worden. Ziel der Spende ist es, die Auftritte der Künstler in diversen Sozialen Einrichtungen zu finanzieren.

In diesem Rahmen sprach auch das Team des Seniorenzentrums Schloss Baunach einen ganz besonderen Dank aus und betonte, dass die Freude der Bewohnerinnen und Bewohner die gelungenen Auftritte unterstreicht.



Clown Duo „Clown-Pause“ mit Lisanne Bendig und Marko Lachmann



Musiker Duo „The Noble Savages“ mit Lisanne Bendig und Oliver Randak

Gemeinnützige Krankenhausgesellschaft des Landkreises Bamberg mbH  
Oberend 29  
96110 Scheßlitz

## **Jugend macht Politik – Das erste Baunacher Jugendparlament ist gewählt**



Ein Jugendparlament indem echte Mitbestimmung herrscht anstelle jugendlicher Scheinbeteiligung, indem die Heranwachsenden aktiv dazu beitragen können, Baunach noch schöner, interessanter und jugendgerechter zu gestalten - schon vor seiner Wahl zum ersten Bürgermeister der Stadt Baunach war dies eine Herzensangelegenheit von Tobias Roppelt (CBB). „Ein Jugendparlament vertritt seine Belange gegenüber dem Stadtrat und der Stadtverwaltung.“

Die gewählten Mitglieder sind Ansprechpartner für die Anliegen junger Menschen, die ihren Lebensmittelpunkt in Baunach mit seinen Stadtteilen sehen und sich mit neuen Ideen einbringen möchten,“ erklärt dieser freudig die neue Baunacher Institution. Zunächst galt es aber eine starke und zugleich leicht verständliche sowie übersichtliche Jugendparlamentssatzung auszuarbeiten, welche das Fundament bilden konnte und die zukünftigen Jugendparlamentarier in ihrem Engagement für die Belange der Jugend befähigen sollte. Eine erste Version der Satzung wurde dem Baunacher Stadtrat von JAM (Kommunale Jugendpflege und Jugendsozialarbeit) präsentiert. Der Vorschlag zur Errichtung eines Jugendparlaments traf im Stadtrat auf große Zustimmung.

Die Verabschiedung der Jugendparlamentssatzung, bildete den Startschuss für eine breite Informationskampagne. Nach einer abschließenden Info-Veranstaltung im Juni ließen sich 10 Jugendliche als Kandidat/innen aufstellen. Mit ihrem persönlichen Wahlcode in einer Online-Wahl konnten alle 11 bis 18jährigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Baunach den Jugendlichen bis 26.07. ihre Stimme verleihen.

Bereits bei der allerersten Wahl des Baunacher Jugendparlaments nahmen über 22% der Jugendlichen ihr neu gewonnenes Stimmrecht wahr und bestätigten 10 Kandidatinnen und Kandidaten in ihrem Anliegen als angehende Jugendparlamentarier. Dies war laut JAM die bisher höchste Wahlbeteiligung eines Jugendparlaments im Landkreis Bamberg.

Maximilian Saffouri wurde mit 133 Stimmen zum ersten Jugendbürgermeister in Baunach gewählt und ein gut durchgemischtes erstes Jugendparlament, bestehend aus weiteren 9 Heranwachsenden unterschiedlichen Alters, Geschlechts und Wohnsitzes aus Baunach und den Stadtteilen, wurden in das Jugendparlament berufen.

In der darauffolgenden konstituierenden Sitzung unter der Leitung von Bürgermeister Tobias Roppelt wurden folgende Ämter vergeben: stellvertretender Jugendbürgermeister: Moritz Schuler, Kassenwartin: Sophia Schmidt, Schriftführer: Jona Schwarzböck und Öffentlichkeitsarbeit: Lena-Marie Kehr.

Ebenfalls stellte sich der Jugendbeauftragte Andreas Roppelt bei der ersten Sitzung den Jugendlichen vor, dankte für das Engagement und sicherte den jungen Parlamentariern seine volle Unterstützung zu.

Nun stehen, gemeinsam mit Christian Schmidt von JAM, Teambuilding und erste gemeinsame Aktionen auf dem Programm des Jugendparlaments. Sobald sich die Mitglieder zu einem eingeschworenen Team entwickelt haben, geht es dann aber thematisch in die Vollen und für die Stadt Baunach brechen die ersten zwei Jahre aktive, jugendliche Mitbestimmung und Mitgestaltung an.

## Bike Café Messingschlagler Schloss-OpenAir

### im Schlossgarten Baunach

Tickets im Bürgerhaus Baunach oder über den Ticketshop:  
[www.buergerhaus-baunach.de](http://www.buergerhaus-baunach.de)

Bürozeiten: Mo - Do 09 - 11 Uhr  
Di & Do 15 - 18 Uhr

Feste Sitzplatzvergabe nach Bestellreihenfolge

#### 04.09.2021 Hannes Wölfel unplugged



*Hannes Wölfel*

Beginn: 19 Uhr Einlass: 18 Uhr  
Gewinner des Lotto Bayern Musicaward 2020.

Mit seiner enormen Spielfreude und sympathischen Art nimmt euch Hannes mit auf eine musikalische Reise, die einfach nur Spaß macht! Das Ganze mit viel Freude, Liebe zum Detail und immer authentisch. Popmusik eingebunden in sphärische Loops, verträumt, melancholisch, auch mal etwas rockiger. So wird jede Facette genutzt, die mit meiner Stimme, Gitarre und Loopstation möglich ist.

Ticket: 10 €

#### 05.09.2021 Ines Procter - Frankens närrischste Putzfrau



*Ines Procter*

Beginn: 19 Uhr Einlass: 18 Uhr  
Als fränkische Putzfrau, daergestresste Mutter und missverstandene Ehefrau gehört Ines Procter gleich mehreren Berufsgruppen an, die eigentlich eine Gefahrezulage verdient hätten.

#### Impressum

### Mitteilungsblatt

### Verwaltungsgemeinschaft Baunach

#### Amtliches Bekanntmachungsorgan

#### für die Verwaltungsgemeinschaft Baunach und die

#### Mitgliedsgemeinden Stadt Baunach, Reckendorf, Lauter, Gerach



Erscheinungsweise: wöchentlich freitags

Verteilung: kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Verbreitungsgebietes

– Herausgeber, Druck und Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG,

Peter-Henlein-Straße 1, 91301 Forchheim, Telefon 09191/7232-0

– Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Der Gemeinschaftsvorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Baunach

Tobias Roppelt, Bamberger Straße 1, 96148 Baunach

für den sonstigen redaktionellen Inhalt und den Anzeigenteil:

Christian Zenk in LINUS WITTICH Medien KG.

– Im Bedarfsfall Einzel Exemplare durch den Verlag zum Preis von € 0,40 zzgl. Versandkostenanteil.

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die z. Z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

„Seit ich eine Tochter in der Pubertät habe, weiß ich, warum manche Tierarten ihre Jungen fressen!“, schimpft die zweifache Mutter. Ihr Mann spricht ständig nur über ihr Gewicht, daher ist die Unterfränkin auch schon bei Ihrer 12. Low-Carb-Diät angekommen. „Ich verliere ja auch ab und zu mal ein paar Kilo - aber sie finden mich wieder!“, klagt Ines Procter deprimiert.

Zwischen Familie & Wahnsinn fragt „Frau“ sich ja täglich: „Womit hab ich das alles verdient?“ Aber Gott-sei-Dank haben wir genug Humor, um über all die Alltagshürden zu springen.

„Bei Euch dahemm isses doch ach grad so!“ oder zumindest ähnlich, weiß Ines Procter, die in Ihrem ersten Solo-Programm nicht nur den Putzlappen schwingen wird, sondern auch die täglichen Verrücktheiten mit Euch weglachen und - singen möchte.

Ticket: 19 €

## Grüngutdeponie

Die Grüngutdeponie der Stadt Baunach, im Bereich der Hemmerleinsleite, ist zu folgenden Zeiten geöffnet:

Montag-Donnerstag 09.00 - 16.00 Uhr  
 Freitag geschlossen  
 Samstag 09.00 - 15.00 Uhr

**Bitte auf den nötigen Sicherheitsabstand gegenüber den anderen Mitbürgern wegen der Corona-Pandemie achten!**

gez. Roppelt  
 Erster Bürgermeister



Überkumstraße 17  
 96148 Baunach  
 Tel.-Nr. 09544/9846777

**Öffnungszeiten:**

Dienstag ..... 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
 Mittwoch ..... 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
 Donnerstag ..... 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr  
 Sonntag ..... 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

## Öffnungszeiten Stadtbücherei Baunach

Sommer - Schließwoche:  
 22.08. - 28.08.2021

## 3. Rate der Grund- und Gewerbesteuer sowie der Wasser- und Kanalgebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass die **3. Rate der Grund- und Gewerbesteuer** sowie der **Wasser- und Kanalgebühren** zum **15. August 2021 fällig** ist.

Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, den Zahlungstermin einzuhalten.

Bei Überweisung bitten wir zu beachten, dass die Finanzadresse (FAD) mit anzugeben ist.

Gerne können Sie uns eine Ermächtigung zum Bankeinzug mittels eines SEPA-Lastschriftmandates erteilen. Wir ziehen dann per Lastschrift die Steuern und Beiträge jeweils rechtzeitig zum Fälligkeitstermin ein. Sie vermeiden dadurch zusätzliche finanzielle Belastungen, wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

## Schnellteststelle im Bürgerhaus Lechner Bräu



**ACHTUNG:**  
**NEUE Testzeiten ab 20.06.21**

Dienstag 16 - 18 Uhr  
 Donnerstag 17 - 19 Uhr  
 Sonntag 10 - 12 Uhr

### WICHTIG:

In unserer Teststelle wird die Datenerfassung digital durchgeführt. Sie können sich im Vorfeld mit Ihrem PC oder Ihrem Smartphone online registrieren. Nach dem Test wird Ihnen das Ergebnis auf digitalen Weg zugesendet, somit haben Sie nach dem Test keine Wartezeiten mehr.

**Ab sofort können Sie sich unter folgenden Link für einen Schnelltest in Baunach anmelden:**

<https://www.schnelltest-apotheke.de/kommunen/landkreis-bamberg/baunach/>

In Ausnahmefällen ist es natürlich nach wie vor möglich ohne Registrierung zum Testen zu kommen und von den Testhelfern Ihre Daten vor Ort erfassen zu lassen.

Es ist dann aber mit Wartezeit zu rechnen.

**Helfer sind weiterhin sehr willkommen und dürfen sich gerne beim**

**Stadtmarketing (09544 9846777) melden.**

**WICHTIG: Bitte vergessen Sie nicht den QR-Code auszudrucken oder auf dem Handy mitzubringen und einen Lichtbildausweis dabeizuhaben.**

**Anzeigenservice wird bei uns ganz G R O S S geschrieben!**



## Gemeinde Reckendorf

## Covid-19 Schnelltestzentrum Reckendorf und Gerach

Testzeiten in Gerach und Reckendorf		
	Gerach Laimbachtalhalle	Reckendorf Rathaus
Montag	16:30 bis 17:30	
Dienstag		17:30 bis 18:30
Mittwoch		17:30 bis 18:30
Donnerstag	16:30 bis 17:30	
Freitag		17:30 bis 18:30
Samstag	15:00 bis 16:00	
Sonntag		09:30 bis 10:30

## Vorabinformation Briefwahl Bundestagswahlen

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Wählerinnen und Wähler, mit der Bundestagswahl steht die nächste Wahl vor der Tür. Trotz der aktuell entspannten Corona-Lage sind wir bemüht die Anzahl der gleichzeitig im Rathaus befindlichen Bürgerinnen und Bürger gering zu halten, um möglichen Infektionen vorzubeugen.

Falls Sie Ihr Wahlrecht per Briefwahl ausüben möchten, möchten wir Sie daher bereits jetzt darum bitten, die Beantragung kontaktlos zu gestalten.

Hierzu werden folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:

1. Per QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung (die Wahlbenachrichtigungen werden bis spätestens 05.09. zugestellt)
2. Per Internet über [www.vg-baunach.de](http://www.vg-baunach.de) (wird mit dem Versand der Wahlbenachrichtigung freigeschaltet)
3. Per Post oder Einwurf im Rathaus des vollständig ausgefüllten Antrags auf Wahlschein / Briefwahlunterlagen

Beantragte Unterlagen werden wir, je nach Anzahl der Anträge, innerhalb von zwei Werktagen versenden. Im Idealfall erfolgt der Versand noch am Tag des Eingangs.

Um größere Ansammlungen von Besucherinnen und Besuchern im Rathaus zu vermeiden, bitten wir Sie, auf die persönliche Abholung zu verzichten.

Sollten Sie jedoch auf eine persönliche Abholung bestehen, bitten wir Sie, diese frühestens einen Tag nach der Beantragung mit einer Terminvereinbarung am Terminal oder im Internet (<https://baunach.communicatetime.de>) abzuholen.

## Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahl am 26.09.2021

Das Landratsamt Bamberg, Fachbereich 32 Straßenverkehr, hat die Verwaltungsgemeinschaft Baunach darum gebeten, die verantwortlichen Personen der sonstigen Parteien im Gemeindegebiet über nachfolgendes zu informieren:

Aus Anlass der am 26.09.2021 stattfindenden Bundestagswahl wird angenommen, dass wieder Wahlplakate in verschiedenen Größen aufgestellt werden sollen. Es muss folgendes beachtet werden:

- Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden und nur dort, wo die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
- Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf wegen der gegebenen Gefahr, dass dadurch insbesondere Kinder verdeckt werden könnten, keine Wahlwerbung angebracht werden
- Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate einen Abstand von 1,5 m.
- Die Aufstellung der Plakate darf erst 6 Wochen vor der Wahl erfolgen. Also nicht vor dem 01.02.2020
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kippsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen.
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kippsichere Verankerungen). Die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen
- Der Standort (insbesondere bei Großplakaten) muss sowohl mit der Gemeinde als auch mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abgestimmt sein

### Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Baunach gelten noch zusätzlich folgende Vorschriften:

In Baunach dürfen am Ortseingang von Breitengüßbach kommend an der Abzweigung zum Galgenweg an den innerörtlichen Wegweisern, sowie an der Straßenbeleuchtung vor dem Anwesen Bamberger Straße 20 (Brennstelle 151) wegen der damit verbundenen Sichtbehinderung keine Werbetafeln angebracht werden. Gleiches gilt für die Brückengeländer über die Lauter, für die Wegweiser in der Grünanlage „Am Kastenhof“ und die Begrüßungsschilder an allen Ortseingängen. In den Einmündungsbereichen der Seitenstraßen entlang der B 279 dürfen wegen der dadurch entstehenden Sichtbehinderung ebenfalls keine Werbetafeln aufgestellt werden.

An den schwarzen Straßenlampen in Reckendorf ist die Plakatierung verboten! Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach der Wahl abzubauen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ verwiesen, welche bei Bedarf bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach, Frau Thiele, Tel 09544/299-29, E-Mail. [a.thiele@vg-baunach.de](mailto:a.thiele@vg-baunach.de) angefordert werden kann.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

## 3. Rate der Grund- und Gewerbesteuer und Kanalgebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass die **3. Rate der Grund- und Gewerbesteuer** sowie der Abschlag für **Kanalgebühren** zum **15. August 2021 fällig** ist.

Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, den Zahlungstermin einzuhalten.

Bei Überweisung bitten wir zu beachten, dass die Finanzadresse (FAD) mit anzugeben ist.

Gerne können Sie uns eine Ermächtigung zum Bankeinzug mittels eines SEPA-Lastschriftmandates erteilen. Wir ziehen dann per Lastschrift die Steuern und Beiträge jeweils rechtzeitig zum Fälligkeitstermin ein. Sie vermeiden dadurch zusätzliche finanzielle Belastungen, wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

## Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf hat in seiner Sitzung vom 21.07.2021 folgende Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden beschlossen.

**Die Verordnung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.**

### Verordnung der Gemeinde Reckendorf (im Folgenden Gemeinde genannt) über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Anleinverordnung-AnleinV)

vom 21.07.2021

Die Gemeinde Reckendorf erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungs-gesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

#### § 1

##### Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

#### § 2

##### Anleinplicht, Betretungsverbot

(1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.

(2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Reckendorf, Laimbach, Obermannsdorf, Untermannsdorf und Zeitzendorf der Gemeinde.

(3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

(4) Gleiches wie in Abs. 3 gilt für die Anlagen von Alten- und Pflegeheimen.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

(1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal zwei Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.



**„Brot für die Welt“  
das ist die Bereitschaft  
zum Teilen**

[www.brot-fuer-die-welt.de](http://www.brot-fuer-die-welt.de)

Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(5) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

#### § 4

##### **Ausnahmen**

Diese Anleinplicht gilt nicht für

1. Blindenführhunde,
2. im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert,
6. Jagdhunde, die eine Brauchbarkeitsprüfung oder eine vergleichbare Prüfung bestanden haben.

#### § 5

##### **Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.
3. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund die Anlagen des Alten- und Pflegeheimes betritt.

#### § 7

##### **Inkrafttreten, Geltungsdauer**

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Reckendorf, 13.08.2021

Gemeinde Reckendorf

gez. Deinlein

Erster Bürgermeister

## **Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf hat in seiner Sitzung vom 21.07.2021 folgende Satzung für das Archiv der Gemeinde Reckendorf beschlossen.**

Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.

### **Satzung für das Archiv der Gemeinde Reckendorf (Archivsatzung) vom 21.07.2021**

## **VORWORT**

### **Abschnitt I: ALLGEMEINES**

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmung

### **Abschnitt II: AUFGABEN**

§ 3 Aufgaben des Archivs der Gemeinde

§ 4 Auftragsarchivierung

§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

### **Abschnitt III: BENUTZUNG**

§ 6 Benutzungsberechtigung

§ 7 Benutzungszweck

§ 8 Benutzungsantrag

§ 9 Schutzfristen

§ 10 Benutzungsgenehmigung

§ 11 Benutzung im Archiv der Gemeinde

§ 12 Reproduktionen

§ 13 Versendung von Archivgut

§ 14 Belegexemplar

§ 15 Gebühren

§ 16 Inkrafttreten

Die Gemeinde Reckendorf (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710) folgende Satzung:

## **ABSCHNITT I**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

##### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benützung von Unterlagen im Archiv der Gemeinde.

#### **§ 2**

##### **Begriffsbestimmungen**

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Gemeinde und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Archiv der Verwaltungsgemeinschaft ergänzend gesammelt wird.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

## **ABSCHNITT II**

### **Aufgaben**

#### **§ 3**

##### **Aufgaben des Archivs der Gemeinde**

(1) Die Gemeinde unterhält ein Archiv. Das Archiv der Gemeinde ist die Fachdienststelle der Gemeinde für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Geschichte der Gemeinde.

(2) Das Archiv der Gemeinde hat die Aufgabe, das Archivgut aller Ämter der Gemeinde sowie der gemeindlichen Eigenbetriebe und Beteiligungs-gesellschaften zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Gemeinde und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(3) Das Archiv der Gemeinde kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) Das Archiv der Gemeinde kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Archiv der Gemeinde.

(5) Das Archiv der Gemeinde berät die gemeindliche Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es kann außerdem andere nichtgemeindliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein gemeindliches Interesse besteht.

(6) Das Archiv der Gemeinde fördert die Erforschung der Gemeindegeschichte.

#### § 4

##### Auftragsarchivierung

Das Archiv der Gemeinde kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht, den abgebenden Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Archivs der Gemeinde beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

#### § 5

##### Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

(1) Das Archiv der Gemeinde hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benützung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Archiv der Gemeinde hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

(2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

### ABSCHNITT III

#### Benützung

#### § 6

##### Benützungsberechtigung

Das im Archiv der Gemeinde verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benützung zur Verfügung. Minderjährige können zur Benützung zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

#### § 7

##### Benützungszweck

Das im Archiv der Gemeinde verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

#### § 8

##### Benützungsantrag

(1) Die Benützung ist beim Archiv der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Benutzer hat sich auszuweisen.

(2) Im Benützungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benützers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benützungsvorhaben, der überwiegende Benützungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benutzer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benützungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag zu stellen.

(3) Der Benutzer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.

(4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benützungsantrag verzichtet werden.

#### § 9

##### Schutzfristen

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benützung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Sätze 2 und 3 gelten nur, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn des § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 11 des Bundesarchivgesetzes. Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

(2) Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeister können die Schutzfristen des Archivs der Gemeinde im einzelnen Benützungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Archiv der Gemeinde mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Die Benützung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.

(4) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Archiv der Gemeinde zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

(5) Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benützt werden, wenn die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

#### § 10

##### Benützungsgenehmigung

(1) Die Benützungsgenehmigung erteilt das Archiv der Gemeinde. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benützungsantrag angegebene Benützungsvorhaben und für den angegebenen Benützungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Benützungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zur Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
- b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
- c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
- d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
- e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder

f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(3) Die Benützungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- die Interessen der Gemeinde verletzt werden könnten,
- der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
- der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
- der Benützungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(4) Die Benützungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- Angaben im Benützungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
- der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

(5) Die Benützung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

(6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a) und c) sowie Abs. 3 Buchstabe a) holt das Archiv der Gemeinde vorher die Zustimmung des Ersten Bürgermeisters ein.

(7) Wird die Benützung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

## § 11

### Benützung des Archivs der Gemeinde

(1) Die Benützung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs der Gemeinde. Dieses kann die Benützung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

(3) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(4) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benützung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archiv der Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benützung, wie Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benützung gestört wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benützerräume nicht mitgenommen werden.

## § 12

### Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Archiv der Gemeinde oder durch eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.

(2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs der Gemeinde zulässig.

(3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Archiv der Gemeinde und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

## § 13

### Versendung von Archivgut

(1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des Archivs der Gemeinde besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benützerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

## § 14

### Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Archivs der Gemeinde angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

## § 15

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*Reckendorf, 13.08.2021  
Gemeinde Reckendorf  
gez. Deinlein  
Erster Bürgermeister*

## Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf hat in seiner Sitzung vom 21.07.2021 folgende Satzung über die Gebühren für die Benützung des Archivs der Gemeinde Reckendorf beschlossen.

**Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.**

### Satzung über die Gebühren

#### für die Benützung des Archivs

#### der Gemeinde Reckendorf (Archivgebührensatzung)

**vom 21.07.2021**

Die Gemeinde Reckendorf (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## § 1

### Kostenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihres Archivs Kosten (Gebühren und Auslagen).

## § 2

### Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist, wer die Leistungen des Archivs der Gemeinde in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3

### Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Archivs der Gemeinde.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

**§ 4****Höhe der Gebühren und Auslagen**

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivarisches Hilfsmittel, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten betragen die Gebühren 20,00 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

(2) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden folgende Auslagen erhoben:

- a) Für die Anfertigung von Reproduktionen:
- Bürokopien je Seite DIN A4
    - schwarz-weiß 0,50 €
    - farbig 1,00 €
  - Bürokopien je Seite DIN A3
    - schwarz-weiß 1,00 €
    - farbig 2,00 €
  - auf elektronischen Speichermedien
    - je Datei (ohne Datenträger) 2,50 €
    - je Datenträger (CD-ROM) 2,00 €
- b) für die Anfertigung von fotografischen Reproduktionen: Die von der Fachfirma, die vom Archiv der Verwaltungsgemeinschaft mit der Erstellung der fotografischen Reproduktionen beauftragt wurde, in Rechnung gestellten Kosten.
- c) für Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
- d) für Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und Versicherung) sowie für Fernspreckgebühren im Fernverkehr.

- e) Für sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlasst sind.

**§ 5****Vorschüsse**

Das Archiv der Gemeinde kann angemessene Vorschüsse auf die Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.

**§ 6****Gebührenbefreiung**

Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
3. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
4. für Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien und archivarisches Hilfsmittel.

**§ 7****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Reckendorf, 13.08.2021

Gemeinde Reckendorf

gez. Deinlein

Erster Bürgermeister



**Gemeinde Lauter**

**Nachruf**

Die Gemeinde Lauter betrauert den Tod von

**Manfred Seits**

Der Verstorbene gehörte dem Gemeinderat Lauter in den Jahren von 1976 bis 1984 an und war von 1978 bis 1984 als Zweiter Bürgermeister tätig. Er hat die Zukunft der Gemeinde in diesem Zeitraum mitgeprägt.

Die Gemeinde Lauter dankt Herrn Seits für sein Wirken zum Wohle der Bürger.

Wir werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

**GEMEINDE LAUTER**

**Ronny Beck**

**Erster Bürgermeister**

**Testzeiten Testzentrum**

Testzeiten Testzentrum Lauter  
Sonntag 18 - 19 Uhr

**Testzentrum Lauter**

Da momentan beim Testzentrum kaum bis keine Nachfragen nach Schnelltestungen vorhanden sind, wird das Testzentrum in Lauter bis auf weiteres geschlossen. Die letzte Testung findet am Sonntag, 22.08.2021 statt. Die Testungen wurden bisher durch ehrenamtliche Helfer durchgeführt, die hierdurch mehr Zeit mit der Familie verbringen können.

Sollte im Herbst bzw. Schulbeginn wieder Bedarf bestehen, wird die Situation nochmals überprüft.

**Verschiebung der Gemeinderatssitzung im September**

Die öffentliche Gemeinderatssitzung Lauter wird im September auf den **Donnerstag, 09.09.2021** vorverlegt.

Anträge, die in dieser Sitzung beraten werden sollen, müssen bis Donnerstag, 26. 09.2021 bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach oder bei der Gemeinde Lauter eingehen.

Es ist genug für alle da

„Brot für die Welt“

Postbank Köln 500 500 500 BLZ 370 100 50

## Vorabinformation Briefwahl Bundestagswahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Wählerinnen und Wähler,  
mit der Bundestagswahl steht die nächste Wahl vor der Tür.

Trotz der aktuell entspannten Corona-Lage sind wir bemüht die Anzahl der gleichzeitig im Rathaus befindlichen Bürgerinnen und Bürger gering zu halten, um möglichen Infektionen vorzubeugen.

Falls Sie Ihr Wahlrecht per Briefwahl ausüben möchten, möchten wir Sie daher bereits jetzt darum bitten, die Beantragung kontaktlos zu gestalten.

Hierzu werden folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:

1. Per QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung  
(die Wahlbenachrichtigungen werden bis spätestens 05.09. zugestellt)
2. Per Internet über [www.vg-baunach.de](http://www.vg-baunach.de)  
(wird mit dem Versand der Wahlbenachrichtigung freigeschaltet)
3. Per Post oder Einwurf im Rathaus des vollständig ausgefüllten Antrags auf Wahlschein / Briefwahlunterlagen

Beantragte Unterlagen werden wir, je nach Anzahl der Anträge, innerhalb von zwei Werktagen versenden. Im Idealfall erfolgt der Versand noch am Tag des Eingangs.

Um größere Ansammlungen von Besucherinnen und Besuchern im Rathaus zu vermeiden, bitten wir Sie, auf die persönliche Abholung zu verzichten.

Sollten Sie jedoch auf eine persönliche Abholung bestehen, bitten wir Sie, diese frühestens einen Tag nach der Beantragung mit einer Terminvereinbarung am Terminal oder im Internet (<https://baunach.communicatime.de>) abzuholen.

## Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahl am 26.09.2021

Das Landratsamt Bamberg, Fachbereich 32 Straßenverkehr, hat die Verwaltungsgemeinschaft Baunach darum gebeten, die verantwortlichen Personen der sonstigen Parteien im Gemeindegebiet über nachfolgendes zu informieren:

Aus Anlass der am 26.09.2021 stattfindenden Bundestagswahl wird angenommen, dass wieder Wahlplakate in verschiedenen Größen aufgestellt werden sollen. Es muss folgendes beachtet werden:

- Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden und nur dort, wo die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.
- Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf wegen der gegebenen Gefahr, dass dadurch insbesondere Kinder verdeckt werden könnten, keine Wahlwerbung angebracht werden
- Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate einen Abstand von 1,5 m.
- Die Aufstellung der Plakate darf erst 6 Wochen vor der Wahl erfolgen. Also nicht vor dem 01.02.2020
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kippen- und sturmsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen.
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kippen- und sturmsichere Verankerungen). Die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen
- Der Standort (insbesondere bei Großplakaten) muss sowohl mit der Gemeinde als auch mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abgestimmt sein

## Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Baunach gelten noch zusätzlich folgende Vorschriften:

In Baunach dürfen am Ortseingang von Breitengüßbach kommend an der Abzweigung zum Galgenweg an den innerörtlichen Wegweisern, sowie an der Straßenbeleuchtung vor dem Anwesen Bamberger Straße 20 (Brennstelle 151) wegen der damit verbundenen Sichtbehinderung keine Werbetafeln angebracht werden. Gleiches gilt für die Brückengeländer über die Lauter, für die Wegweiser in der Grünanlage „Am Kastenhof“ und die Begrüßungsschilder an allen Ortseingängen. In den Einmündungsbereichen der Seitenstraßen entlang der B 279 dürfen wegen der dadurch entstehenden Sichtbehinderung ebenfalls keine Werbetafeln aufgestellt werden.

An den schwarzen Straßenlampen in Reckendorf ist die Plakatierung verboten!

Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach der Wahl abzubauen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ verwiesen, welche bei Bedarf bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach, Frau Thiele, Tel 09544/299-29, E-Mail. [a.thiele@vg-baunach.de](mailto:a.thiele@vg-baunach.de) angefordert werden kann.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

## Kronkorkensammelstellen



In der Gemeinde Lauter wurden an den Feuerwehrehäusern in Lauter und Deusdorf zwei grüne Mülltonnen aufgestellt, um hier Kronkorken / Bierkapseln zu sammeln.

Ziel ist es mit den hier gewonnenen Material die Deutsche Kinderkrebshilfe zu unterstützen.

Initiiert wurde das Ganze in den beiden Ortsteilen

der Gemeinde Lauter unabhängig voneinander von Franzi Schmuck und Stefan Lengenfelder.

Dankenswerterweise hat der Landkreis Bamberg hierfür zwei Abfallbehälter zur Verfügung gestellt.

Es wird darum gebeten die Aktion zu unterstützen und die Kapseln der geöffneten Flaschen nicht in den Hausmüll zu werfen, sondern zu Hause zu sammeln und schließlich in den beiden Sammelbehältern zu werfen, da hierdurch eine sehr sinnvolle Unterstützung von erkrankten Kindern durchgeführt werden kann.

Den beiden Initiatoren vielen Dank für ihr Engagement.

## 3. Rate der Grund- und Gewerbesteuer und Kanalgebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass die **3. Rate der Grund- und Gewerbesteuer** sowie der Abschlag für **Kanalgebühren** zum **15. August 2021** fällig ist.

Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, den Zahlungstermin einzuhalten.

Bei Überweisung bitten wir zu beachten, dass die Finanzadresse (FAD) mit anzugeben ist.

Gerne können Sie uns eine Ermächtigung zum Bankeinzug mittels eines SEPA-Lastschriftmandates erteilen. Wir ziehen dann per Lastschrift die Steuern und Beiträge jeweils rechtzeitig zum Fälligkeitstermin ein. Sie vermeiden dadurch zusätzliche finanzielle Belastungen, wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.



## Familienanzeigen!

Teilen Sie es in Ihrer Heimat- und Bürgerzeitung mit – einfach bequem  
ONLINE BUCHEN: [anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

## Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter hat in seiner Sitzung vom 22.07.2021 folgende Verordnung über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden beschlossen.

**Die Verordnung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.**

### Verordnung der Gemeinde Lauter (im Folgenden Gemeinde genannt) über das Einschränken des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden (Anleinverordnung –AnleinV) vom 22.07.2021

Die Gemeinde Lauter erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

#### § 1 Verordnungszweck

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

#### § 2 Anleinpflicht, Betretungsverbot

(1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinpflicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.

(2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinpflicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen Lauter, Appendorf, Deusdorf, Deusdorfermühle, Krappenhof und Leppelsdorf der Gemeinde.

(3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.

(4) Gleiches wie in Abs. 3 gilt für die Anlagen von Alten- und Pflegeheimen.

#### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Die Anleinpflicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal zwei Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.

(2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze.

Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(5) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

#### § 4 Ausnahmen

Diese Anleinpflicht gilt nicht für

1. Blindenführhunde,
2. im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

#### § 5 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinpflicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.
3. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund die Anlagen des Alten- und Pflegeheimes betritt.

#### § 7 Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Lauter, 06.08.2021

Gemeinde Lauter

gez. Beck

Erster Bürgermeister

## Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter hat in seiner Sitzung vom 22.07.2021 folgende Satzung für das Archiv der Gemeinde Lauter beschlossen

**Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.**

### Satzung für das Archiv der Gemeinde Lauter (Archivsatzung) vom 22.07.2021

VORWORT

Abschnitt I: ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmung

Abschnitt II: AUFGABEN

§ 3 Aufgaben des Archivs der Gemeinde

§ 4 Auftragsarchivierung

§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

Abschnitt III: BENUTZUNG

§ 6 Benutzungsberechtigung

§ 7 Benutzungszweck

§ 8 Benutzungsantrag

§ 9 Schutzfristen

§ 10 Benutzungsgenehmigung

§ 11 Benutzung im Archiv der Gemeinde

§ 12 Reproduktionen

- § 13 Versendung von Archivgut
- § 14 Belegexemplar
- § 15 Gebühren
- § 16 Inkrafttreten

Die Gemeinde Lauter (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710) folgende Satzung:

## **ABSCHNITT I**

### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benützung von Unterlagen im Archiv der Gemeinde.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Gemeinde und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Archiv der Verwaltungsgemeinschaft ergänzend gesammelt wird.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

## **ABSCHNITT II**

### **Aufgaben**

#### **§ 3**

#### **Aufgaben des Archivs der Gemeinde**

(1) Die Gemeinde unterhält ein Archiv. Das Archiv der Gemeinde ist die Fachdienststelle der Gemeinde für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Geschichte der Gemeinde.

(2) Das Archiv der Gemeinde hat die Aufgabe, das Archivgut aller Ämter der Gemeinde sowie der gemeindlichen Eigenbetriebe und Beteiligungs-gesellschaften zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Gemeinde und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(3) Das Archiv der Gemeinde kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) Das Archiv der Gemeinde kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Archiv der Gemeinde.

(5) Das Archiv der Gemeinde berät die gemeindliche Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es kann außerdem andere nichtgemeindliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein gemeindliches Interesse besteht.

(6) Das Archiv der Gemeinde fördert die Erforschung der Gemeindegeschichte.

## **§ 4**

### **Auftragsarchivierung**

Das Archiv der Gemeinde kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht, den abgeben- den Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Archivs der Gemeinde beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

## **§ 5**

### **Verwaltung und Sicherung des Archivgutes**

(1) Das Archiv der Gemeinde hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benützung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Archiv der Gemeinde hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

(2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

## **ABSCHNITT III**

### **Benützung**

#### **§ 6**

#### **Benützungsberechtigung**

Das im Archiv der Gemeinde verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benützung zur Verfügung. Minderjährige können zur Benützung zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

#### **§ 7**

#### **Benützungszweck**

Das im Archiv der Gemeinde verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

## **§ 8**

### **Benützungsantrag**

(1) Die Benützung ist beim Archiv der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Benützer hat sich auszuweisen.

(2) Im Benützungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benützers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benützungsvorhaben, der überwiegende Benützungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benützer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benützungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag zu stellen.

(3) Der Benützer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.

(4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benützungsantrag verzichtet werden.

## **§ 9**

### **Schutzfristen**

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benützung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Sätze 2 und 3 gelten nur, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn des § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 11 des Bundesarchivgesetzes. Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

(2) Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeister können die Schutzfristen des Archivs der Gemeinde im einzelnen Benützungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Archiv der Gemeinde mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Die Benützung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.

(4) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benutzer schriftlich beim Archiv der Gemeinde zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

(5) Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benützt werden, wenn die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

## § 10

### Benutzungsgenehmigung

(1) Die Benutzungsgenehmigung erteilt das Archiv der Gemeinde. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benützungsantrag angegebene Benützungsvorhaben und für den angegebenen Benützungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- Grund zur Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
- Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
- Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
- der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
- ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(3) Die Benutzungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- die Interessen der Gemeinde verletzt werden könnten,
- der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
- der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
- der Benützungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(4) Die Benutzungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- Angaben im Benützungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- der Benutzer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
- der Benutzer Urheber- und Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

(5) Die Benützung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

(6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a) und c) sowie Abs. 3 Buchstabe a) holt das Archiv der Gemeinde vorher die Zustimmung des Ersten Bürgermeisters ein.

(7) Wird die Benützung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benutzer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

## § 11

### Benützung des Archivs der Gemeinde

(1) Die Benützung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs der Gemeinde. Dieses kann die Benützung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

(3) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(4) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benützung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archiv der Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benützung, wie Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Leselupe bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benützung gestört wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benützerräume nicht mitgenommen werden.

## § 12

### Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Archiv der Gemeinde oder durch eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.

(2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs der Gemeinde zulässig.

(3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Archiv der Gemeinde und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

## § 13

### Versendung von Archivgut

(1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des Archivs der Gemeinde besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benützerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

#### § 14

##### Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Archivs der Gemeinde angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

#### § 15

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauter, 06.08.2021

Gemeinde Lauter

gez. Beck

Erster Bürgermeister

## Der Gemeinderat der Gemeinde Lauter hat in seiner Sitzung vom 22.07.2021 folgende Satzung über die Gebühren für die Benützung des Archivs der Gemeinde Lauter beschlossen.

**Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.**

### Satzung über die Gebühren für die Benützung des Archivs der Gemeinde Lauter (Archivgebührensatzung) vom 22.07.2021

Die Gemeinde Lauter (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

#### § 1

##### Kostenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihres Archivs Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2

##### Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist, wer die Leistungen des Archivs der Gemeinde in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benützung des Archivs der Gemeinde.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

#### § 4

##### Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten betragen die Gebühren 20,00 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

(2) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden folgende Auslagen erhoben:

- a) Für die Anfertigung von Reproduktionen:
- Bürokopien je Seite DIN A4
  - schwarz-weiß 0,50 €
  - farbig 1,00 €

Bürokopien je Seite DIN A3

- schwarz-weiß 1,00 €

- farbig 2,00 €

auf elektronischen Speichermedien

- je Datei (ohne Datenträger) 2,50 €

- je Datenträger (CD-ROM) 2,00 €

- b) für die Anfertigung von fotografischen Reproduktionen: Die von der Fachfirma, die vom Archiv der Verwaltungsgemeinschaft mit der Erstellung der fotografischen Reproduktionen beauftragt wurde, in Rechnung gestellten Kosten.
- c) für Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
- d) für Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie für Fernspreckgebühren im Fernverkehr.
- e) Für sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlasst sind.

#### § 5

##### Vorschüsse

Das Archiv der Gemeinde kann angemessene Vorschüsse auf die Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.

#### § 6

##### Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,
3. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
4. für Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien und archivischen Hilfsmitteln.

#### § 7

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauter, 06.08.2021

Gemeinde Lauter

gez. Beck

Erster Bürgermeister

## Caritaskindergarten St. Laurentius Lauter

### Tombola

Die Tombola war ein voller Erfolg, welchen wir Euch zu danken haben.

Wir möchten uns noch einmal recht herzlich bei allen Spendern für die tollen Preise bedanken.

Dank des zahlreichen Verkaufs der Lose können wir vom Elternbeirat, den Kindergartenkindern des St. Laurentius Kindergarten, noch in diesem Jahr, ein Puppentheater, welches im vollem Umfang aus dem Erlös bezahlt wird, ermöglichen.

Liebe Grüße der Elternbeirat des St. Laurentius Kindergarten Lauter

gez. Beck

Erster Bürgermeister

**Jetzt**  
**günstig**  
**online drucken**

**Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!**



**LW**

**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von  
LINUS WITTICH Medien



## Gemeinde Gerach

### Covid-19 Schnelltestzentrum Reckendorf und Gerach

Testzeiten in <b>Gerach und Reckendorf</b>		
	<b>Gerach Laimbachtalhalle</b>	<b>Reckendorf Rathaus</b>
Montag	16:30 bis 17:30	
Dienstag		17:30 bis 18:30
Mittwoch		17:30 bis 18:30
Donnerstag	16:30 bis 17:30	
Freitag		17:30 bis 18:30
Samstag	15:00 bis 16:00	
Sonntag		09:30 bis 10:30

### Vorabinformation Briefwahl Bundestagswahlen

Sehr geehrte Damen und Herren,  
liebe Wählerinnen und Wähler,

mit der Bundestagswahl steht die nächste Wahl vor der Tür.

Trotz der aktuell entspannten Corona-Lage sind wir bemüht die Anzahl der gleichzeitig im Rathaus befindlichen Bürgerinnen und Bürger gering zu halten, um möglichen Infektionen vorzubeugen.

Falls Sie Ihr Wahlrecht per Briefwahl ausüben möchten, möchten wir Sie daher bereits jetzt darum bitten, die Beantragung kontaktlos zu gestalten.

Hierzu werden folgende Möglichkeiten zur Verfügung stehen:

1. Per QR-Code auf der Wahlbenachrichtigung (die Wahlbenachrichtigungen werden bis spätestens 05.09. zugestellt)
2. Per Internet über [www.vg-baunach.de](http://www.vg-baunach.de) (wird mit dem Versand der Wahlbenachrichtigung freigeschaltet)
3. Per Post oder Einwurf im Rathaus des vollständig ausgefüllten Antrags auf Wahlschein / Briefwahlunterlagen

Beantragte Unterlagen werden wir, je nach Anzahl der Anträge, innerhalb von zwei Werktagen versenden. Im Idealfall erfolgt der Versand noch am Tag des Eingangs.

Um größere Ansammlungen von Besucherinnen und Besuchern im Rathaus zu vermeiden, bitten wir Sie, auf die persönliche Abholung zu verzichten.

Sollten Sie jedoch auf eine persönliche Abholung bestehen, bitten wir Sie, diese frühestens einen Tag nach der Beantragung mit einer Terminvereinbarung am Terminal oder im Internet (<https://baunach.communicetime.de>) abzuholen.

### Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass der bevorstehenden Bundestagswahl am 26.09.2021

Das Landratsamt Bamberg, Fachbereich 32 Straßenverkehr, hat die Verwaltungsgemeinschaft Baunach darum gebeten, die verantwortlichen Personen der sonstigen Parteien im Gemeindegebiet über nachfolgendes zu informieren:

Aus Anlass der am 26.09.2021 stattfindenden Bundestagswahl wird angenommen, dass wieder Wahlplakate in verschiedenen Größen aufgestellt werden sollen. Es muss folgendes beachtet werden:

- Wahlwerbung darf nur innerorts angebracht werden und nur dort, wo die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird (Gefahr von Sichtbeeinträchtigungen an Straßeneinmündungen und Innenkurven).
- Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder beeinträchtigt werden.

- Auch an Fußgängerüberwegen (hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln) darf wegen der gegebenen Gefahr, dass dadurch insbesondere Kinder verdeckt werden könnten, keine Wahlwerbung angebracht werden
- Großplakate haben einen Mindestabstand von 3 m zum Fahrbahnrand einzuhalten; die übrigen Plakate einen Abstand von 1,5 m.
- Die Aufstellung der Plakate darf erst 6 Wochen vor der Wahl erfolgen. Also nicht vor dem 01.02.2020
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kippsichere Verankerung). Die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen.
- Die Plakattafeln sind so aufzustellen, dass sie den anerkannten Regeln der Technik genügen (kippsichere Verankerungen). Die Standsicherheit ist mindestens einmal wöchentlich zu überprüfen
- Der Standort (insbesondere bei Großplakaten) muss sowohl mit der Gemeinde als auch mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer abgestimmt sein

### Im Gebiet der Verwaltungsgemeinschaft Baunach gelten noch zusätzlich folgende Vorschriften:

In Baunach dürfen am Ortseingang von Breitengüßbach kommend an der Abzweigung zum Galgenweg an den innerörtlichen Wegweisern, sowie an der Straßenbeleuchtung vor dem Anwesen Bamberger Straße 20 (Brennstelle 151) wegen der damit verbundenen Sichtbehinderung keine Werbetafeln angebracht werden. Gleiches gilt für die Brückengeländer über die Lauter, für die Wegweiser in der Grünanlage „Am Kastenhof“ und die Begrüßungsschilder an allen Ortseingängen. In den Einmündungsbereichen der Seitenstraßen entlang der B 279 dürfen wegen der dadurch entstehenden Sichtbehinderung ebenfalls keine Werbetafeln aufgestellt werden.

An den schwarzen Straßenlampen in Reckendorf ist die Plakattierung verboten!

Die Plakate sind spätestens 1 Woche nach der Wahl abzubauen.

Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 13.02.2013 „Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden“ verwiesen, welche bei Bedarf bei der Verwaltungsgemeinschaft Baunach, Frau Thiele, Tel 09544/299-29, E-Mail. [a.thiele@vg-baunach.de](mailto:a.thiele@vg-baunach.de) angefordert werden kann. Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten.

### 3. Rate der Grund- und Gewerbesteuer sowie der Wasser- und Kanalgebühren

Es wird darauf hingewiesen, dass die **3. Rate** der **Grund- und Gewerbesteuer** sowie der **Wasser- und Kanalgebühren** zum **15. August 2021 fällig** ist.

Die Zahlungspflichtigen werden gebeten, den Zahlungstermin einzuhalten.

Bei Überweisung bitten wir zu beachten, dass die Finanzadresse (FAD) mit anzugeben ist.

Gerne können Sie uns eine Ermächtigung zum Bankeinzug mittels eines SEPA-Lastschriftmandates erteilen. Wir ziehen dann per Lastschrift die Steuern und Beiträge jeweils rechtzeitig zum Fälligkeitstermin ein. Sie vermeiden dadurch zusätzliche finanzielle Belastungen, wie Mahngebühren und Säumniszuschläge.

### Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach hat in seiner Sitzung vom 22.07.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Gerach beschlossen.

**Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.**

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung des Kindergartens der  
Gemeinde Gerach  
(Kindergartengebührensatzung)  
vom 22.07.2021**

Die Gemeinde Gerach (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

**§ 1**

**Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihres Kindergartens (§ 1 der Kindergartensatzung) Gebühren.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind
- die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in den Kindergarten aufgenommen wird.
  - diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in den Kindergarten angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Gebühren**

Gebühren werden für den Besuch des Kindergartens erhoben. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung fort, es sei denn, dass das Kind wegen Erkrankung aus dem Kindergarten entlassen wird.

**§ 4**

**Höhe der Gebühr**

(1) Die Gebühr beträgt monatlich bei einer durchschnittlichen täglichen Buchungszeit

- für ein Kind unter 3 Jahren

2 Stunden	100,00 €
-----------	----------

(nur während der Eingewöhnungsphase von 2 Monaten ab Aufnahme des Kindes)

von 4 Stunden (Mindestbuchung)	135,00 €
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden	145,00 €
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	155,00 €
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden	165,00 €
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	175,00 €
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden	185,00 €
mehr als 9 Stunden	195,00 €

- für ein Kind (3 – 6 Jahre) im Kindergarten

von 4 Stunden (Mindestbuchung)	110,00 €
mehr als 4 Stunden bis 5 Stunden	115,00 €
mehr als 5 Stunden bis 6 Stunden	120,00 €
mehr als 6 Stunden bis 7 Stunden	125,00 €
mehr als 7 Stunden bis 8 Stunden	130,00 €
mehr als 8 Stunden bis 9 Stunden	135,00 €
mehr als 9 Stunden	140,00 €

c) **Gebührenermäßigung für Vorschulkinder**  
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den Gebührensatz nach § 4 Abs. 1 Buchst. a) angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.

- für ein Schulkind (6 – 14 Jahre)

von 3 Stunden (Mindestbuchung)	60,00 €
mehr als 3 Stunden bis 4 Stunden	115,00 €
mehr als 4 Stunden	120,00 €

(2) Sämtliche Gebühren werden für 12 Besuchs-monate des Jahres (Kindergartenjahr vom 1. September bis 31. August) erhoben.

**§ 5**

**Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühren im Sinn von § 4 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in den Kindergarten; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn des Monats.
- (2) Die Gebühren nach § 4 Abs. 1 sind jeweils am 1. des Monats fällig und werden über das automatische Abbuchungs-

verfahren von der Gemeinde jeweils am 1. des Monats abgebucht. Barzahlung ist nicht möglich.

**§ 6**

**Auskunftspflichten**

Die Gebührensschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde maßgebliche Gründe, die die Höhe der Beträge ändern, unverzüglich zu melden und über den Umfang der Veränderungen Auskunft zu erteilen.

**§ 7**

**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Gerach (Kindergarten-Gebührensatzung) vom 28.03.2019 außer Kraft.

*Gerach, 09.08.2021*

*Gemeinde Gerach*

*gez. Günther*

*Erster Bürgermeister*

**Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach hat  
in seiner Sitzung vom 22.07.2021 folgende  
Verordnung über das Einschränken des  
freien Umherlaufens von großen Hunden  
und Kampfhunden beschlossen.**

**Die Verordnung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.**

**Verordnung der Gemeinde Gerach  
(im Folgenden Gemeinde genannt)  
über das Einschränken des freien Umherlaufens  
von großen Hunden und Kampfhunden  
(Anleinverordnung –AnleinV)  
vom 21.07.2021**

Die Gemeinde Gerach erlässt auf Grund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz - LStVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Gesetz vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1**

**Verordnungszweck**

Diese Verordnung beschränkt zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum sowie zur Erhaltung der öffentlichen Reinlichkeit das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden.

**§ 2**

**Anleinplicht, Betretungsverbot**

- (1) Für Kampfhunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet.
- (2) Für große Hunde gilt zu jeder Tages- und Nachtzeit eine Anleinplicht für alle öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Gerach der Gemeinde.
- (3) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (4) Gleiches wie in Abs. 3 gilt für die Anlagen von Alten- und Pflegeheimen.

**§ 3**

**Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Anleinplicht verpflichtet den Hundeführer, vor Betreten der Verbotsbereiche dem Hund eine Leine anzulegen und in den Verbotsbereichen ständig an der Leine zu führen. Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal zwei Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteiger-

ten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.

Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.

(3) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.

(4) Kinderspielplätze sind Flächen, die für Kinder zum Spielen bestimmt sind und die in der Regel entsprechende Einrichtungen, wie z.B. Sandkästen, Turn- und Spielgeräte, Tischtennisplatten, Ballspielflächen und Ähnliches, aufweisen. Zu den Kinderspielplätzen gehören auch Bolzplätze. Hierunter fallen auch Kinderspielplätze, die sich in Privateigentum befinden und tatsächlich öffentlich zugänglich sind.

(5) Zum näheren Umgriff der Kinderspielplätze gehören die unmittelbar angrenzenden Flächen, insbesondere die Bereiche, in denen sich die Aufsichtspersonen der spielenden Kinder regelmäßig aufhalten (z. B. Ruhebänke, Wegeflächen im Bereich der Spieleinrichtungen usw.).

#### § 4

##### Ausnahmen

Diese Anleinplicht gilt nicht für

1. Blindenführhunde,
2. im Einsatz befindliche Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr,
3. Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
4. Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
5. im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

#### § 5

##### Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 1 oder 2 für einen Kampfhund oder großen Hund die Anleinplicht nicht beachtet,
2. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 3 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund einen Kinderspielplatz betritt.
3. als Hundeführer entgegen § 2 Abs. 4 zulässt, dass der mitgeführte Kampfhund oder große Hund die Anlagen des Alten- und Pflegeheimes betritt.

#### § 7

##### Inkrafttreten, Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Gerach, 09.08.2021

Gemeinde Gerach

gez Günther

Erster Bürgermeister

## Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach hat in seiner Sitzung vom 22.07.2021 folgende Satzung über die Gebühren für die Benützung des Archivs der Gemeinde Gerach beschlossen.

**Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.**

## Satzung über die Gebühren für die Benützung des Archivs der Gemeinde Gerach (Archivgebührensatzung)

vom 22.07.2021

Die Gemeinde Gerach (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund des Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

#### § 1

##### Kostenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihres Archivs Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### § 2

##### Kostenschuldner

(1) Kostenschuldner ist, wer die Leistungen des Archivs der Gemeinde in Anspruch nimmt.

(2) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Entstehung und Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht mit der tatsächlichen Benutzung des Archivs der Gemeinde.

(2) Die Gebühren und Auslagen werden mit ihrer Entstehung zur Zahlung fällig.

#### § 4

##### Höhe der Gebühren und Auslagen

(1) Für die Vorlage oder Versendung von Archivgut und archivvarischen Hilfsmitteln, die Erteilung mündlicher und schriftlicher Fachauskünfte, die Erstellung von Gutachten oder sonstigen Tätigkeiten betragen die Gebühren 20,00 € je angefangene halbe Stunde Zeitaufwand.

(2) Neben den Gebühren nach Abs. 1 werden folgende Auslagen erhoben:

- a) Für die Anfertigung von Reproduktionen:
  - Bürokopien je Seite DIN A4
  - schwarz-weiß 0,50 €
  - farbig 1,00 €
  - Bürokopien je Seite DIN A3
  - schwarz-weiß 1,00 €
  - farbig 2,00 €
  - auf elektronischen Speichermedien
  - je Datei (ohne Datenträger) 2,50 €
  - je Datenträger (CD-ROM) 2,00 €
- b) für die Anfertigung von fotografischen Reproduktionen: Die von der Fachfirma, die vom Archiv der Verwaltungsgemeinschaft mit der Erstellung der fotografischen Reproduktionen beauftragt wurde, in Rechnung gestellten Kosten.
- c) für Reisekosten nach den Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle.
- d) für Postgebühren, die Kosten einer Versendung (z. B. für Verpackung und Versicherung) sowie für Fernspreckgebühren im Fernverkehr.
- e) Für sonstige Auslagen, soweit sie durch die Benutzung des Archivgutes oder die Bearbeitung durch das Archivpersonal veranlasst sind.

#### § 5

##### Vorschüsse

Das Archiv der Gemeinde kann angemessene Vorschüsse auf die Benutzungsgebühren und Auslagen verlangen.

#### § 6

##### Gebührenbefreiung

Gebühren nach § 4 werden nicht erhoben

1. für nachweisbar wissenschaftliche, heimatkundliche und unterrichtliche Zwecke,
2. für Auskünfte und Nachforschungen, die den Nachweis eines versorgungsrechtlichen Anspruchs zum Ziel haben,

3. für Amtshilfeersuchen kommunaler und staatlicher Behörden, öffentliche Körperschaften und andere der Öffentlichkeit dienende Einrichtungen, wenn für die Befreiung der Gebührenpflicht Gegenseitigkeit besteht,
4. für Auskunftserteilung ohne Inanspruchnahme von Archivalien und archivarischen Hilfsmitteln.

### **§ 7**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerach, 09.08.2021

Gemeinde Gerach

Günther

Erster Bürgermeister

## **Der Gemeinderat der Gemeinde Gerach hat in seiner Sitzung vom 22.07.2021 folgende Satzung für das Archiv der Gemeinde Gerach beschlossen**

**Die Satzung wird nachstehend in vollem Wortlaut öffentlich bekannt gemacht.**

### **Satzung für das Archiv der Gemeinde Gerach (Archivsatzung) vom 22.07.2021**

#### VORWORT

Abschnitt I: ALLGEMEINES

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Begriffsbestimmung

Abschnitt II: AUFGABEN

§ 3 Aufgaben des Archivs der Gemeinde

§ 4 Auftragsarchivierung

§ 5 Verwaltung und Sicherung des Archivgutes

Abschnitt III: BENUTZUNG

§ 6 Benutzungsberechtigung

§ 7 Benutzungszweck

§ 8 Benutzungsantrag

§ 9 Schutzfristen

§ 10 Benutzungsgenehmigung

§ 11 Benutzung im Archiv der Gemeinde

§ 12 Reproduktionen

§ 13 Versendung von Archivgut

§ 14 Belegexemplar

§ 15 Gebühren

§ 16 Inkrafttreten

Die Gemeinde Gerach (im Folgenden kurz „Gemeinde“ genannt) erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung-GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (GVBl. S. 585, BayRS 2020-1-1-I) und Art. 13 Abs. 1 des Bayerischen Archivgesetzes (BayArchivG) vom 22. Dezember 1989 (GVBl. S. 710) folgende Satzung:

### **ABSCHNITT I**

#### **Allgemeines**

#### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die Archivierung und Benützung von Unterlagen im Archiv der Gemeinde.

#### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

(1) Archivgut sind alle archivwürdigen Unterlagen einschließlich der Hilfsmittel zu ihrer Nutzung, die bei der Gemeinde und bei sonstigen öffentlichen Stellen oder bei natürlichen oder juristischen Personen des Privatrechts erwachsen sind. Unterlagen sind vor allem Akten, Amtsbücher, Urkunden und andere Einzelschriftstücke, Karten, Pläne, Bild-, Film- und Tonmaterial und sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der zu ihrer Auswertung erforderlichen Programme. Zum Archivgut gehört auch Dokumentationsmaterial, das vom Archiv der Verwaltungsgemeinschaft ergänzend gesammelt wird.

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die für die wissenschaftliche Forschung, zur Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter oder für Zwecke der Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung von bleibendem Wert sind.

(3) Archivierung umfasst die Aufgabe, das Archivgut zu erfassen, zu übernehmen, auf Dauer zu verwahren und zu sichern, zu erhalten, zu erschließen, nutzbar zu machen und auszuwerten.

### **ABSCHNITT II**

#### **Aufgaben**

#### **§ 3**

#### **Aufgaben des Archivs der Gemeinde**

(1) Die Gemeinde unterhält ein Archiv. Das Archiv der Gemeinde ist die Fachdienststelle der Gemeinde für alle Fragen des gemeindlichen Archivwesens und der Geschichte der Gemeinde.

(2) Das Archiv der Gemeinde hat die Aufgabe, das Archivgut aller Ämter der Gemeinde sowie der gemeindlichen Eigenbetriebe und Beteiligungs-gesellschaften zu archivieren. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger der Gemeinde und der Funktionsvorgänger der in Satz 1 genannten Stellen.

(3) Das Archiv der Gemeinde kann auch Archivgut sonstiger öffentlicher Stellen archivieren. Es gilt diese Satzung, soweit Vereinbarungen oder Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen.

(4) Das Archiv der Gemeinde kann aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen auch privates Archivgut archivieren. Für dieses Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben. Soweit dem Betroffenen Schutzrechte gegenüber der bisher speichernden Stelle zustehen, richten sich diese nunmehr auch gegen das Archiv der Gemeinde.

(5) Das Archiv der Gemeinde berät die gemeindliche Verwaltung bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Es kann außerdem andere nichtgemeindliche Archiveigentümer bei der Sicherung und Nutzbarmachung ihres Archivgutes beraten und unterstützen, soweit daran ein gemeindliches Interesse besteht.

(6) Das Archiv der Gemeinde fördert die Erforschung der Gemeindegeschichte.

#### **§ 4**

#### **Auftragsarchivierung**

Das Archiv der Gemeinde kann auch Unterlagen übernehmen, deren besondere Aufbewahrungsfristen noch nicht abgelaufen sind und bei denen das Verfügungsrecht, den abgeben den Stellen vorbehalten bleibt (Auftragsarchivierung). Für die Unterlagen gelten die bisher für sie maßgebenden Rechtsvorschriften fort. Die Verantwortung des Archivs der Gemeinde beschränkt sich auf die in § 5 Absatz 1 Satz 1 bestimmten Maßnahmen.

#### **§ 5**

#### **Verwaltung und Sicherung des Archivgutes**

(1) Das Archiv der Gemeinde hat die ordnungs- und sachgemäße dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit des Archivgutes und seinen Schutz vor unbefugter Benützung oder Vernichtung durch geeignete technische, personelle und organisatorische Maßnahmen sicherzustellen. Das Archiv der Gemeinde hat das Verfügungsrecht über das Archivgut und ist befugt, das Archivgut nach archivwissenschaftlichen Gesichtspunkten zu ordnen, durch Findmittel zu erschließen sowie Unterlagen, deren Archivwürdigkeit nicht mehr gegeben ist, zu vernichten.

(2) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch das Archiv ist nur zulässig, wenn schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter nicht beeinträchtigt werden.

### **ABSCHNITT III**

#### **Benützung**

#### **§ 6**

#### **Benützungsberechtigung**

Das im Archiv der Gemeinde verwahrte Archivgut steht nach Maßgabe dieser Satzung Behörden, Gerichten und sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen auf Antrag für die Benützung zur Verfügung. Minderjährige kön-

nen zur Benützung zugelassen werden. Die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters soll vorliegen.

## § 7

### Benützungszweck

Das im Archiv der Gemeinde verwahrte Archivgut kann nach Maßgabe dieser Satzung benützt werden, soweit ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird und nicht Schutzfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.

## § 8

### Benützungsantrag

(1) Die Benützung ist beim Archiv der Gemeinde schriftlich zu beantragen. Der Benützer hat sich auszuweisen.

(2) Im Benützungsantrag sind der Name, der Vorname und die Anschrift des Benützers, gegebenenfalls der Name und die Anschrift des Auftraggebers sowie das Benützungsvorhaben, der überwiegende Benützungszweck und die Art der Auswertung anzugeben. Ist der Benützer minderjährig, hat er dies anzuzeigen. Für jedes Benützungsvorhaben ist ein eigener Benützungsantrag zu stellen.

(3) Der Benützer hat sich zur Beachtung der Archivsatzung zu verpflichten.

(4) Bei schriftlichen oder mündlichen Anfragen kann auf einen schriftlichen Benützungsantrag verzichtet werden.

## § 9

### Schutzfristen

(1) Soweit durch Rechtsvorschriften oder nach Maßgabe des Absatzes 2 nichts anderes bestimmt ist, bleibt Archivgut, mit Ausnahme bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmter Unterlagen, für die Dauer von 30 Jahren seit seiner Entstehung von der Benützung ausgeschlossen. Archivgut, das sich auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf erst 10 Jahre nach dem Tod des Betroffenen benützt werden. Ist der Todestag nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand festzustellen, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt des Betroffenen. Die Sätze 2 und 3 gelten nur, soweit nicht durch Rechtsvorschriften etwas anderes bestimmt ist. Archivgut, das besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegt, darf frühestens 60 Jahre nach seiner Entstehung benützt werden. Für Archivgut, das Rechtsvorschriften des Bundes über Geheimhaltung im Sinn des § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 des Bundesarchivgesetzes unterliegt, gelten die Schutzfristen des § 11 des Bundesarchivgesetzes. Die Schutzfristen gelten nicht für Maßnahmen nach § 5 Absatz 1 Satz 2.

(2) Mit Zustimmung des Ersten Bürgermeister können die Schutzfristen des Archivs der Gemeinde im einzelnen Benützungsfall oder für bestimmte Archivgutgruppen verkürzt werden, wenn durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen. Bei personenbezogenem Archivgut ist eine Verkürzung nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist und sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange des Betroffenen oder Dritter nicht beeinträchtigt werden. Die Schutzfristen können vom Archiv der Gemeinde mit Zustimmung des Ersten Bürgermeisters um höchstens 30 Jahre verlängert werden, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Die Benützung von Archivgut durch Stellen, bei denen es erwachsen ist oder die es abgegeben haben, ist auch innerhalb der Schutzfristen der Absätze 1 und 2 zulässig. Diese Schutzfristen gelten jedoch, wenn das Archivgut hätte gesperrt werden müssen.

(4) Der Antrag auf Verkürzung von Schutzfristen ist vom Benützer schriftlich beim Archiv der Gemeinde zu stellen. Bei personenbezogenem Archivgut nach Absatz 2 Satz 2 hat der Benützer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung zur Erreichung des beabsichtigten wissenschaftlichen Zwecks, zur Behebung einer

bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der abgebenden Stelle oder eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist.

(5) Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG dürfen bis 60 Jahre nach ihrer Entstehung nur benützt werden, wenn die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist oder der Betroffene eingewilligt hat.

## § 10

### Benützungsgenehmigung

(1) Die Benützungsgenehmigung erteilt das Archiv der Gemeinde. Sie gilt nur für das laufende Kalenderjahr, für das im Benützungsantrag angegebene Benützungsvorhaben und für den angegebenen Benützungszweck. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(2) Die Benützungsgenehmigung des Archivs ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

- a) Grund zur Annahme besteht, dass Interessen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährdet würden,
- b) Grund zur Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange Betroffener oder Dritter entgegenstehen,
- c) Gründe des Geheimnisschutzes es erfordern,
- d) der Erhaltungszustand des Archivguts gefährdet würde,
- e) ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
- f) Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern entgegenstehen.

(3) Die Benützungsgenehmigung des Archivs kann auch aus anderen wichtigen Gründen eingeschränkt oder versagt werden, insbesondere wenn

- a) die Interessen der Gemeinde verletzt werden könnten,
- b) der Antragsteller gegen die Archivsatzung verstoßen oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht eingehalten hat,
- c) der Ordnungszustand des Archivguts eine Benutzung nicht zulässt,
- d) Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist oder
- e) der Benützungszweck anderweitig, insbesondere durch Einsichtnahme in Druckwerke oder in Reproduktionen erreicht werden kann.

(4) Die Benützungsgenehmigung kann widerrufen oder zurückgenommen werden, insbesondere wenn

- a) Angaben im Benützungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
- b) nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung der Benutzung geführt hätten,
- c) der Benützer gegen die Archivsatzung verstößt oder ihm erteilte Nebenbestimmungen nicht einhält oder
- d) der Benützer Urheber- und Persönlichkeitschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

(5) Die Benützung kann auch auf Teile von Archivgut, auf anonymisierte Reproduktionen, auf die Erteilung von Auskünften oder auf besondere Zwecke, wie quantifizierende medizinische Forschung oder statistische Auswertung beschränkt werden. Als Auflagen kommen insbesondere die Verpflichtung zur Anonymisierung von Namen bei einer Veröffentlichung und zur Beachtung schutzwürdiger Belange Betroffener oder Dritter sowie das Verbot der Weitergabe von Abschriften an Dritte in Betracht.

(6) Im Fall einer Entscheidung aufgrund Absatz 2 Buchstaben a) und c) sowie Abs. 3 Buchstabe a) holt das Archiv der Gemeinde vorher die Zustimmung des Ersten Bürgermeisters ein.

(7) Wird die Benützung von Unterlagen nach Art. 11 Absatz 4 Satz 2 BayArchivG beantragt, so hat der Benützer die Einwilligung des Betroffenen beizubringen oder nachzuweisen, dass die Benützung dem Vorteil des Betroffenen zu dienen bestimmt ist.

## § 11

### Benützung des Archivs der Gemeinde

(1) Die Benützung erfolgt durch die Einsichtnahme in Findmittel, Archivgut und Reproduktionen in den dafür vorgesehenen Räumen des Archivs der Gemeinde.

Dieses kann die Benützung auch durch Beantwortung von schriftlichen oder mündlichen Anfragen, durch Abgabe von Reproduktionen oder durch Versendung von Archivgut ermöglichen.

(2) Mündliche oder schriftliche Auskünfte können sich auf Hinweise auf einschlägiges Archivgut beschränken.

(3) Das Archivgut, die Reproduktionen, die Findmittel und die sonstigen Hilfsmittel sind mit größter Sorgfalt zu behandeln. Eine Änderung des Ordnungszustandes, die Entfernung von Bestandteilen und die Anbringung oder Tilgung von Vermerken sind unzulässig.

(4) Das eigenmächtige Entfernen von Archivgut aus den für die Benützung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archiv der Gemeinde ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen.

(5) Die Verwendung von technischen Geräten bei der Benützung, wie Kamera, Schreibmaschine, Diktiergerät, Computer oder beleuchtete Lupe bedarf besonderer Genehmigung. Diese kann nur erteilt werden, wenn durch die Verwendung der Geräte weder Archivgut gefährdet noch der geordnete Ablauf der Benützung gestört wird. Zum Schutz des Archivgutes ist es untersagt, zu rauchen, zu essen und zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel und dergleichen dürfen in die Benützerräume nicht mitgenommen werden.

### § 12 Reproduktionen

(1) Die Anfertigung von Reproduktionen kann nur nach Maßgabe der §§ 6 bis 10 erfolgen. Reproduktionen werden durch das Archiv der Gemeinde oder durch eine von diesem beauftragte Stelle hergestellt.

(2) Eine Veröffentlichung, Weitergabe oder Vervielfältigung von Reproduktionen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Archivs der Gemeinde zulässig.

(3) Bei einer Veröffentlichung von Reproduktionen sind das Archiv der Gemeinde und die dort verwendete Archivsignatur anzugeben.

### § 13 Versendung von Archivgut

(1) Auf die Versendung von Archivgut zur Benützung außerhalb des Archivs der Gemeinde besteht kein Anspruch. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen erfolgen, insbesondere wenn das Archivgut zu amtlichen Zwecken bei öffentlichen Stellen oder für Ausstellungszwecke benötigt wird. Die Versendung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

(2) Archivgut kann zu nichtamtlichen Zwecken nur an hauptamtlich verwaltete Archive versandt werden, sofern sich diese verpflichten, das Archivgut in den Benützerräumen unter Aufsicht nur dem Antragsteller vorzulegen, es archivfachlich einwandfrei zu verwahren, keine Reproduktionen anzufertigen und das Archivgut nach Ablauf der Ausleihfrist zurückzusenden.

(3) Eine Versendung von Archivgut für Ausstellungen ist nur möglich, wenn sichergestellt ist, dass das Archivgut wirksam vor Verlust und Beschädigung geschützt wird und der Ausstellungszweck nicht durch Reproduktionen oder Nachbildungen erreicht werden kann.

### § 14 Belegexemplar

Von jeder Veröffentlichung, die zu einem erheblichen Teil unter Verwendung von Archivgut des Archivs der Gemeinde angefertigt worden ist, ist diesem ein Exemplar kostenlos zu überlassen. Entsprechendes gilt für die Veröffentlichung von Reproduktionen. Auf die Abgabe kann in Ausnahmefällen verzichtet werden.

### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerach, 09.08.2021

Gemeinde Gerach

gez. Günther

Erster Bürgermeister

## Öffnungszeiten Miniwertstoffhof und Grüngutcontainer Gerach

Dienstag von	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Donnerstag von	11.00 Uhr bis 13.00 Uhr
und von	16.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Samstag von	12.00 Uhr bis 16.00 Uhr

**bis Ende Oktober**

gez. Günther

Erster Bürgermeister



## Andere Bekanntmachungen

### Mitteilungen des Landratsamtes Bamberg über aktuelle Themen

Die aktuellen Pressemitteilungen des Landkreises Bamberg finden Sie unter <https://www.landkreis-bamberg.de/Pressemittteilungen/>

Die aktuellen Landkreismagazine des Landkreises Bamberg finden Sie unter <https://www.landkreis-bamberg.de/Landkreismagazin/>

Weiterhin bietet der Landkreis Bamberg als zusätzliche Informationsquelle einen kostenlosen Newsletter an. Unter [www.landkreis-bamberg.de/newsletter](https://www.landkreis-bamberg.de/newsletter) können Interessierte ganz unkompliziert ihren persönlichen Newsletter bestellen.

## Nicht in den See pinkeln

### 4. Seensymposium des Flussparadieses Franken fand in Breitengüßbach statt

**Breitengüßbach (Lkr. Bamberg):** Nach fünf Jahren hat das Flussparadies Franken Anfang August zu seinem 4. Seensymposium eingeladen. Die Teilnehmer trafen sich diesmal in Breitengüßbach. Der Große See der im Maintal wurde, wie viele Badeseen in der Region, im letzten Jahr durch Corona und das heiße Wetter viel stärker als sonst genutzt. Damit ist auch die unmittelbare Verantwortung der Gemeinde gestiegen. „Wir haben für unseren See 2020 dann kurzfristig im Austausch mit einer anderen Gemeinde ein Sicherheitskonzept erarbeitet und umgesetzt“, erzählte Bürgermeisterin Sigrid Reinfelder bei ihrer Begrüßung. Wie sich dann in der Vorstellungsrunde zeigte, beschäftigt dieses Thema alle fünf anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, so dass es als Schwerpunkt für das nächste Seensymposium in Baunach im nächsten Jahr festgelegt wurde.

Ziel des Seensymposiums ist der praktische Austausch. Darum war es gut, dass auch Vertreterinnen der Gesundheitsämter Lichtenfels und Bamberg sowie Susanne Volkheimer als Leiterin der Touristinformation des Naturparks Haßberge mit dabei waren. Norbert Neundorfer, zweiter Bürgermeister der Gemeinde Frensdorf, berichtete, dass Frensdorf in diesem Jahr erstmals ein Rauchverbot am Badeseen erlassen hat. Über die Gefahren, welche die achtlos hinterlassenen, mit Giftstoffen angereicherten Zigarettensammel an einem Seeufer für Kinder und Umwelt bedeuten, waren sich alle einig. Eine Alternative oder Ergänzung zum Rauchverbot direkt am Strand können z. B. sogenannte Ballot Bins sein. Bei diesen wirft man seine Kippen auf die eine oder andere Seite einer durchsichtigen Box ein und gibt damit quasi seine „Stimme“ zu einer aufgedruckten Frage ab. „Mit etwas Humor werden die Menschen leichter zur Entsorgung bewegt“, so Anne Schmitt.

Thematischer Schwerpunkt in Breitengüßbach war neben dem internationalen Qualitätslabel der Blaue Flagge der Vortrag von Karsten Holzapfel, der aus Weimar angereist war. Er hat mit der „Goldgrube“ eine ausgeklügelte Trockentrenntoilette entwickelt.

Geburtstags-Anzeigen online aufgeben

[wittich.de/geburtstag](http://wittich.de/geburtstag)

Die Runde erfuh viel über das besondere Toilettensystem, das ohne Wasser- und Abwasseranschluss auskommt und garantiert geruchsfrei ist. Was aber Holzapfel wirklich wichtig war: „Pinkelt nicht in den See“, so der abschließende Appell. Denn mit dem Urin gelangt Phosphat in den See, welcher sich auf Gewässer immer negativ auswirkt und letztlich auch die Badegewässerqualität verschlechtert. Darum lohnt es sich sowohl aus hygienischer Sicht als auch für die nachhaltige Entwicklung eines Sees, eine Toilette aufzustellen. In seinem Vortrag machte Herr Holzapfel deutlich, dass die heute übliche Wassertoilette keine nachhaltige Lösung ist. Denn überschaubaren Mengen Urin und Fäzes werden mit einer großen Menge Wasser stark verdünnt. Die Folge ist, dass in Kläranlagen die Nährstoffe wieder mit viel Energie und hohen Kosten entfernt werden müssen. Medikamentenrückstände und Krankheitskeime gelangen trotzdem in die Flüsse und führen zu immer größeren Problemen.

Gabriela Bühner, 11.08.2021



## Streuobst kaufen – Klima schützen!

Romantisch ist es, das Bild von der Obstwiese, auf der sich im goldenen Herbst die ehrwürdigen Bäume unter ihrer süßen Last biegen. Ein Stück heile Welt, eine Urlaubsidylle, ein Picknickplatz im Märchenbuch.

Tatsächlich sind Streuobstwiesen das beste Beispiel, wie gut traditionelle Landwirtschaft und Naturerhalt Hand in Hand gehen können. Denn das Mosaik aus Heuwiese, Hecke und Einzelbäumen bietet tausenden heimischer Tiere und Pflanzen idealen Lebensraum. Dabei ist die Nutzung durch den Menschen gar nicht störend - im Gegenteil! Die schonende Bewirtschaftung garantiert den Erhalt des menschengemachten Paradieses: Die Wiesenfläche unter den Bäumen wird zur Heumahd genutzt, im Kronendach in der 2. Etage reift der Bonus, regionales Obst, das frisch verwertet oder zu Saft verarbeitet wird.

Alte Sorten, die in Oberfranken seit Jahrhunderten angebaut werden, bringen eine große Geschmacksvielfalt mit. Streuobstprodukte wie Saft, Likör oder Fruchtaufstrich laden zu unverwechselbaren Genusslebnissen ein. Insbesondere unter den Allergikern sind alte Apfelsorten gesucht, denn viele dieser Sorten besitzen ein wesentlich geringeres Allergiepotezial als moderne Handelssorten. Nicht zuletzt bedeuten die kurzen Transportwege des Obstes und seiner regional hergestellten Produkte eine Einsparung von Energie. Das ist ein effektiver Beitrag zum Klimaschutz.

Doch Streuobstwiesen sind im Abwärtstrend: Alte Bestände werden nicht mehr gepflegt, weil die Ernte unwirtschaftlich geworden ist, weil das ungespritzte Obst nicht makellos daher kommt, weil das Apfelsaftkonzentrat aus China und die Birnen aus Argentinien trotz langer Transportstrecken billiger sind, weil niemand mehr die Bäume fachgerecht schneidet, weil der Konkurrenzkampf um die Flächennutzung dem „unpraktischen“ Streuobstbestand den Rest gibt. Von den einst mehr als 20 Millionen Obstbäumen in Bayern sind heute nicht einmal mehr 5 Millionen übrig geblieben, Tendenz weiter fallend.

### Wie können Streuobstwiesen erfolgreich geschützt werden?

Mit einer Baumpflanzaktion allein ist es nicht getan. Obstbäume müssen über Jahre fachgerecht geschnitten werden, damit sie ein stabiles Kronengerüst bilden, das die schwere

Last der Früchte jahrzehntelang tragen kann. Die Pflege von Obstbäumen und die Mahd der Heuwiesen lohnen sich für die Besitzer\*innen von Streuobstwiesen nur dann, wenn wir den Wert des heimischen Obstes neu kennen und schätzen lernen und bereit sind, einen fairen Preis dafür zu zahlen.

Auch in diesem Jahr führt der Landkreis Bamberg deshalb seine Aktion zur Vermarktung von regionalem Obst aus traditionell bewirtschafteten Streuobstwiesen weiter, zusammen mit dem Landschaftspflegeverband, dem Kreisverband für Gartenbau und Landespflege und mit zahlreichen privaten Initiatoren: In der Broschüre „Streuobstbörse“ finden interessierte Kunden zahlreiche Anbieter, die im kleinen Hofladen oder auch zum Selbstpflücken erntefrisches, unbehandeltes Obst aus der Region verkaufen.

### Sie möchten Obst anbieten?

Machen Sie mit! Die Broschüre „Streuobstbörse“ wird Mitte September in neuer Auflage online und in Druckform veröffentlicht. Wenn Sie Interesse daran haben, das Obst Ihrer naturnah bewirtschafteten Streuobstwiese kostenfrei in der Streuobstbörse anzubieten, melden Sie sich **noch bis zum 10. September** bei der Kreisfachberatung für Gartenbau und Landespflege im Landratsamt Bamberg, Ansprechpartnerin Alexandra Klemisch, Tel. 0951/85-534.

### Wie wäre es mit Saft aus eigenem Obst?

Wer seine eigene Ernte zu Saft verarbeiten lassen möchte, dem bietet die Streuobstbörse die Kontaktdaten von Keltereien in Stadt und Landkreis Bamberg, die größtenteils von engagierten Obst- und Gartenbauvereinen geführt werden und ab September ihren Betrieb aufnehmen.

### Sie möchten mehr tun?

Zahlreiche unserer vereinsgetragenen Klein-Keltereien suchen in der Erntesaison helfende Hände! Melden Sie sich bei Ihrem lokalen Obst- und Gartenbauverein und packen Sie mit an!

Außerdem bieten viele Obst- und Gartenbauvereine in Zusammenarbeit mit den Kreisfachberater\*innen am Landratsamt Bamberg regelmäßig im Frühjahr Obstbaumschnittkurse an.

Weitere Information zum Saftpressen, zu Schnittkursen und zur Streuobstbörse finden Sie auf der Internetseite des Kreisverbands für Gartenbau und Landespflege: [www.kv-gartenbauverein-bamberg.de](http://www.kv-gartenbauverein-bamberg.de)

## Neue Internetseite „Klärwerk“ für junge Menschen und Familien



Stadt Bamberg und Gesundheitsregion plus aktivieren Netzwerke vor Ort zur Stärkung psychischer Unterstützungsangebote

### 16. August 2021

Mit der neuen Internetseite „Klärwerk“ der Gesundheitsregion plus werden künftig Angebote zur Unterstützung der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien in der Region Bamberg bekannt gemacht.

Die Covid-19 Pandemie ist eine Herausforderung für viele Lebensbereiche und schränkt uns alle in unterschiedlichster Weise seit Anfang 2020 ein. Die pandemische Situation führt zu erheblichen Belastungen, Verlustenerlebnissen, gesteigerten familiären Problemen und einem Gefühl von Hoffnungslosigkeit. Insbesondere für Kinder und Jugendliche ergeben sich enorme emotionale Belastungen, die auch nach Corona Folgen haben werden. Eine gute psychologische Versorgung in der Region ist aus diesem Grund enorm wichtig. Ebenso wichtig ist aber auch, dass entsprechende Angebote für Betroffene leicht zu finden sind. Mit der Internetseite [www.klaerwerk-bamberg.de](http://www.klaerwerk-bamberg.de) der Gesundheitsregion plus wird die Suche Unterstützungsmöglichkeiten erheblich vereinfacht.

Auf Einladung des Sozialreferats haben sich dazu Anfang Mai Vertreter:innen der Politik, der Verwaltung, von Beratungslehrer:innen, Schulpsycholog:innen, der Jugendarbeit und Familienstützpunkte etc. bei einem gemeinsamen Online Treffen ausgetauscht. Dabei wurde deutlich, dass es bereits viele Angebote es zur Unterstützung der psychischen Gesundheit von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen und Familien in Bamberg bereits gibt. Diese wurden auf der Internetseite der Gesundheitsregion plus: [www.klaerwerk-bamberg.de](http://www.klaerwerk-bamberg.de) nun aufgelistet.

Bei einem weiteren Treffen Anfang Juni haben sich Vertreter:innen von niedergelassenen Kinder- und Jugendlichen psychotherapeut:innen/Psychologische Psychotherapeut:innen (mit Kinderbehandlung), Ärzt:innen für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Niedergelassene Kinder- und Jugendärzt:innen und die Stadtverwaltung ausgetauscht.

Hierbei ging es in erster Linie darum, welche Möglichkeiten es für Familien und Lehrkräfte gibt, um mit Problemen, die durch die Covid-19 Pandemie hervorgerufen werden, besser umgehen zu können. Dementsprechende Angebote für Eltern und Angehörige sowie Fachpersonen, sind nun ebenfalls auf [www.klaerwerk-bamberg.de](http://www.klaerwerk-bamberg.de) zu finden.

In den kommenden Wochen und Monaten werden noch weitere Angebote entwickelt und auf der Seite veröffentlicht. Zudem sollen in Zukunft zielgruppenspezifische Werbemaßnahmen zu den Angeboten der Unterstützung der psychischen Gesundheit folgen, damit möglichst alle die facettenreichen Angebote auch wahrnehmen und – im individuellen Bedarfsfall – annehmen können.

„Wir möchten alle betroffene Personen und Familien – oder alle, die Sorge haben wahlmöglichst betroffen sein zu – einladen, auf die Seite zu schauen und die Hilfe- und Unterstützungsangebote zu nutzen“, betont Bürgermeister und Sozialreferent Jonas Glösenkamp.

## Evang. Luth. Kirche in Bayern

### „Erziehen-ohne Schimpfen und Schreien?“

#### Elterntaining „FamilienTeam“ startet neuen Grundkurs

Bamberg. Die Evang. Luth. Kirche in Bayern, Amt für Gemeindedienst, bietet in Kooperation mit dem Institut für Erziehungskompetenz, im Herbst 2021 Elternkurse in Bamberg an. Das Training vermittelt wertvolle Erfahrungen durch gezieltes Üben der Eltern-Kind-Gespräche und gibt Eltern darüber hinaus Gelegenheit, neue Sicherheit und Gelassenheit in der Erziehung zu gewinnen und die Erziehungsziele zu reflektieren. Weitere Themen sind der Umgang mit unangenehmen Gefühlen des Kindes, Lob und Anerkennung sowie Kooperation.

Bei Bedarf folgt ein Aufbaukurs mit den Themen „Grenzen setzen“, „Konflikte lösen“ und „dauerhafte Probleme angehen“.

Geleitet wird der Kurs von der zertifizierten Trainerin Anne Kühlein.

Der vierteilige Kurs findet jeweils Montagabend statt und startet am 20.09.21 um 19.00 Uhr in den Räumen der EFG Bamberg, Hallstadter Str. 45.

FamilienTeam wurde an der Universität München entwickelt und wissenschaftlich begleitet. Es vereint bewährte und neueste wissenschaftliche Erkenntnisse.

Wegen der begrenzten Teilnehmerzahl ist eine frühzeitige Anmeldung erforderlich. Weitere Informationen erhalten Interessierte unter Tel. 0174/4529326, [www.institut-erziehungskompetenz.de](http://www.institut-erziehungskompetenz.de).

## Energieberatungstermine der Stadt und des Landkreises Bamberg

Kostenlose Energieberatung zahlt sich aus „Guter Rat ist teuer“. Dass diese alte Weisheit nicht immer stimmen muss, beweist die Klima- und Energieagentur Bamberg. In Kooperation mit dem Verein Energieberater Oberfranken e.V. bieten sie den Bürgern der Region Bamberg einen kostenlosen Beratungsservice zum Thema energetische Gebäudesanierung an. Das lohnt sich, denn oftmals können für verschiedene Sanierungs- oder auch Neubaumaßnahmen auch Fördermittel in

Anspruch genommen werden. Die ca. 1-stündige Beratung ist kostenlos.

Eine weitergehende individuelle Energieberatung vor Ort, die ebenfalls förderfähig ist, kann zusätzlich vereinbart werden.

### Aufgrund der aktuellen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus werden die Beratungstermine bis auf weiteres telefonisch abgehalten!

Die kostenlosen Beratungen finden von 12:00 Uhr bis 18:00 Uhr immer mittwochs im Wechsel bei der Stadt Bamberg, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg bzw. im Landratsamt Bamberg, Kaimsgasse 31, 96052 Bamberg statt.

Eine vorhergehende **Terminvereinbarung** unter der Telefonnummer 0951 87-1724 (Frau Neuner) oder unter 0951 85-590 (Herr Knoll) ist notwendig.

Den Energieberatungskalender finden Sie unter [www.klimaallianz-bamberg.de](http://www.klimaallianz-bamberg.de)



## Kirchliche Nachrichten



## Pfarreiengemeinschaft ST. CHRISTOPHORUS

Informationen zum Datenschutz für die Gemeindemitglieder  
**„Sehr geehrtes Gemeindemitglied, in unseren Pfarrbüros werden viele personenbezogene Daten (auch zu Ihrer Person) gespeichert und verarbeitet. Ausführliche Informationen zum Datenschutz für Gemeindemitglieder sind transparent auf unserer Homepage veröffentlicht und können hier jederzeit nachgelesen werden. Zusätzlich schicken wir Ihnen ein ausführliches Informationsschreiben auch gerne postalisch zu. Bitte sprechen Sie hierzu unsere Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen im Pfarrbüro an.“**

### Kontakt zu den Seelsorgern

So erreichen Sie uns:

	<b>Dr. Matthias Rusin</b> Pfarradministrator für die PG Baunach	09522 / 391 (Ebelsbach)	matthias.rusin @bistum- wuerzburg.de
	<b>Pater Rudolf Theiler</b> Pfarradministrator für die PG Pfarweisach	09531 / 9427010 (Ebern)	rudolf.theiler @bistum- wuerzburg.de
	<b>Pater Vincent Moolan Kurian</b> Pfarrvikar	09536 / 9230155 (Kirchlauter)	vincent.moolan @bistum- wuerzburg.de
	<b>Pater David Susai</b> Kaplan	09544 / 986633	david.susai @bistum- wuerzburg.de
	<b>Benedikt Glaser</b> Pastoralassistent	09544 / 9835741	benedikt.glaser @bistum- wuerzburg.de
	<b>Ulrike Lebert</b> Gemeindereferentin	09544 / 9835742	ulrike.lebert @bistum- wuerzburg.de
	<b>Rudi Reinhart</b> Gemeindereferent	0152 / 26211111	rudi.reinhart @bistum- wuerzburg.de
	<b>Michael Peter</b> Diakon im Zwißberuf	09544 / 6776 (erreichbar über das Pfarrbüro Baunach)	michael.peter @bistum- wuerzburg.de

In seelsorgerlichen Notfällen, wie zum Beispiel Sterbefällen, wählen Sie bitte folgende Nummer: **0176 / 719 48 397**

Je nach Wunsch der betroffenen Person muss bei entsprechender Anfrage das Schreiben dann per Post oder per E-Mail zugeschickt werden.



## St. Oswald Baunach

### Vierzehnheiligen - Wallfahrt 2021

Liebe Wallfahrer,  
in drei Wochen, am Samstag, den 11. Sept. ist es dann soweit, die Baunacher Wallfahrt nach Vierzehnheiligen steht auf dem Programm.

Im letzten Jahr musste die Wallfahrt wegen der Pandemie abgesagt werden, heuer schaut es etwas besser aus, Wallfahren ohne Maske sind wieder möglich, wie uns die Franziskaner aus Vierzehnheiligen mitgeteilt haben. Die Wallfahrer bewegen sich im Freien, die Teilnehmer müssen beim Laufen den Mindestabstand von 1,5m einhalten, man darf beten und singen und auch die Musik darf spielen.

Es gibt keine feierlichen Ein- und Auszüge in die Basilika, auch abends keine Lichterprozession, aber in der Kirche stehen den Pilgern 160 Sitzplätze zur Verfügung und begrüßt werden wir als Wallfahrt auch.

So weit so gut, aber es gibt da schon noch ein paar Hintergründe, die aus dem Weg geräumt werden müssen. Da ist die Versorgung unterwegs, die Übernachtung, und natürlich der Insidenzwert der nicht übermäßig ansteigen darf und das Landratsamt, das die Genehmigung für die Wallfahrt erteilen muss. Viele Wallfahrten haben wegen all der Schwierigkeiten schon wieder abgesagt, der andere Teil will sich auf den Weg zur Gnadenstätte machen.

Gerade in diesen schwierigen Zeiten suchen viele Menschen die Fürsprache der 14 hl. Nothelfer, dass sie vor dieser bösen Krankheit verschont und auch in Zukunft gesund bleiben. Wir bleiben am Ball, es sollte wenigstens eine gemeinsame Wallfahrt am Samstag zur Gnadenstätte möglich sein, bevor sich wieder viele einzelne Grüppchen, wie im letzten Jahr, auf den Weg machen.

Ich informiere euch, jede Woche aktuell, wie sich die Lage entwickelt.

*Euer Wallfahrtsführer*



## St. Laurentius Lauter

### Pfarrbüro Lauter

Gottesdienstbestellungen können zu den Öffnungszeiten in Baunach gemeldet werden.



## Evang. Luth. Pfarramt Rentweinsdorf

### Termine Gottesdienste

#### **Sonntag, 22.08.2021**

Rentweinsdorf

09.45 Uhr Gottesdienst mit Kindergottesdienst

#### **RockSofa**

Sommerpause bei RockSofa bis 12.09.2021

#### **Pfarrbüro**

Das Pfarrbüro ist in der Zeit vom 23.08.-06.09.21 nicht besetzt.

Pf. Barfuß ist in der Zeit vom 16.08.-28.08.21 im Urlaub. Die Vertretung in Trauerfällen hat Pf. Grosser in Ebern Tel. 09531/6084.

## Nachrichten Baunach

### 1. FC Baunach

#### Fußball

#### Sommerferienprogramm 2021

Am Samstag, den 7. August haben wir unseren jährlichen Beitrag zum Sommerferienprogramm geleistet. Gut 25 Nachwuchssportler haben sich in allen Sportarten des Vereins versucht. Sie spielten Fußball auf dem Kunstrasenplatz, Basketball auf dem Hartplatz, Tischtennis unter unserem Vordach und durchliefen einen Bewegungsparcours in unserem Turnraum. Im Anschluss gab es zur Belohnung noch einen kleinen Snack. Herzlichen Dank allen unseren fleißigen Helfern!

<http://www.fc-baunach.de>



## 1. FC 1911 Baunach e.V.



### Einladung

**zur ordentlichen Jahreshauptversammlung  
am Mittwoch, den 08.09.2021 um 19.00 Uhr  
im Sportheim des 1. FC 1911 Baunach e.V.**

Tagesordnungspunkte:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des Schriftführers
4. Bericht des Vorsitzenden
5. Berichte der Abteilungsleiter
  - a) Fußball
  - b) Basketball
  - c) Tischtennis
  - d) Running
6. Bericht des Hauptkassiers und der Kassenprüfer
7. Entlastung der Vorstandschaft
8. Mehrzweckhalle Baunach – Entscheidung über das weitere Vorgehen
9. Wünsche und Anträge

Unter Beachtung der gültigen Corona Regeln

#### **1. Mannschaft**

Fr. 20.08.2021, 18:30

SC Reichmannsdorf – 1.FC Baunach

#### **2. Mannschaft**

Do. 19.08.2021, 18:30

SC Reichmannsdorf 2 – 1.FC Baunach

#### **B Junioren**

Fr. 20.08.2021, 18:30 Freundschaftsspiel

1.FC Baunach – JFG Steigerwald

#### **„Fair ist mehr“**

#### **Auszeichnung des BFV**

So wie der bayerische „Fair ist mehr“-Landessieger 2020/21 Stefan Meißel (Trainer der D-Junioren des 1. FC 1911 Baunach) in der D-Junioren-Kreisliga des Kreises Bamberg/Bayreuth/Kulmbach in der Partie gegen den späteren Staffelleister DJK Don Bosco Bamberg II. Mit einem bereits sicheren Zwei-Torevorsprung im Rücken erzielten die Gäste nach 20 Minuten das vorentscheidende 3:0 – durch einen regelkonformen Treffer, dem Schiedsrichterin Paula Gerhardt allerdings die Anerkennung wegen einer vermeintlichen Abseitsstellung zunächst verweigerte. Aus einer Fehlentscheidung einen sportlichen Vorteil ziehen? Das kam für unseren Coach nicht in Frage.



## Weltverbesserer

**Sie für Ihr Patenkind.**  
**Ihr Patenkind für seine Welt.**  
Eine Patenschaft bewegt.  
Werden Sie Pate!  
**Rufen Sie uns an: 0180 33 33 300**  
(9 Cent/Min. aus dem dt. Festnetz;  
ggf. abweichender Mobilfunktarif)



www.kindernothilfe.de



Er wies die junge Schiedsrichterin auf die Korrektheit des Treffers hin, so dass sie ihre Entscheidung revidieren konnte. Am Ende unterlagen die Baunacher Kicker knapp mit 3:4.

Herzlichen Glückwunsch an den frisch gebackenen C – Lizenzinhaber für die herausragende Auszeichnung.

## DJK Priegendorf

### LG Veitenstein – Veitensteinbiker

DJK Priegendorf – Der Verein für die ganze Familie

Rekord: 1 Mio. verbrannte Sportkalorien!

fit-fitter-Veitensteiner „Laftacho“:



Das entspricht 396 km pro TeilnehmerIn und rund 1 Mio. verbrannten Kalorien!

Erläuterung: Seit April 2021 führen wir ein gemeinsames „Laftagebuch“, welches unser neues Trainingskonzept „fit in den Frühling“ unterstützt. Hier werden alle Läufe der TeilnehmerInnen addiert und es werden eindrucksvolle Sportfolge sichtbar. Die Mitglieder der Laufgemeinschaft sehen und spüren ihren Erfolg!

Bleibt auch in den Ferienwochen am Ball oder besser in den Schuhen!!

#### **Sport-Nach-Eins / Leichtathletik-Kinderlauftraining:**

**Alle Kids ab der 1.Klasse sollen sich einfach bei ihren LehrerInnen informieren und am Besten einfach mal vorbei schauen.**

**Achtung: Letztes Training am 17.08.2021, dann sind auch Sport-Ferien.**

**Dann geht's wieder am 22.09.2021 weiter.**

Wo: Laufbahn der VG Baunach

**Wann: Mittwochs - 1. und 2. Klasse ab 16.00 Uhr die Älteren kommen dann um 17.00 Uhr.**

Unser Sport, nicht immer „Bier-ernst“ -

Teilnahme am Run-for-Bier-Lauf:

Hier heißt es schon laufen, doch sind die Trinkpausen etwas länger und nicht nur Wasser.



### **Ziellauf für das aktuelle Laufprogramm ist der Panorama-Baumwipfelpfad-Lauf in Ebrach am 18. September 2021.**

Wir trainieren mit unseren Gruppen auf die verschiedenen Distanzen:

06 km

12 km

21 km

Das besondere an diesem Lauf ist, dass jede Strecke über den Baumwipfelpfad durch den Steigerwald führt. Das Highlight ist dann der Aussichtsturm über den Wipfeln der Bäume und dieser Blick ist etwas ganz Besonderes.

Wir laufen dort zusammen (natürlich Corona-koform) und werden diesen Naturerlebnislauf gemeinsam genießen...Bis Du auch schon angemeldet...Sei dabei - auch Nicht-Vereinsmitglieder können sich gerne bei uns melden :-)

#### **Normaler Trainingsbetrieb:**

(neu) Montag: Barfuß- / Krafttraining auf dem Sportrasen der DJK-Priegendorf

Beginn: 19.00 Uhr (ab 14 Jahre)



Mittwoch: Bahn-/Techniktraining auf Leichtathletikanlage Baunach

Beginn: 18.30 Uhr (ab 15 Jahre)

Sonntag: Genußlauf in verschiedenen Gruppen (je nach Lust und Können), Start Parkplatz DJK-Priegendorf

Beginn: 9.30 Uhr (Kinder dürfen auch gerne mit dem Fahrrad begleiten)

Hier gibt's Infos und Kontakt:

**Web:** [www.lg-veitenstein.de](http://www.lg-veitenstein.de)

**Mail:** [veitensteiner@gmail.com](mailto:veitensteiner@gmail.com)

**WhatsApp:** 0176 - 21 61 82 45

**oder auch auf FACEBOOK**

Wir bilden zum TrainerIn aus! Meldet euch gerne.

## Kapellenverein Godeldorf/Godelhof e.V.

### Mitgliederversammlung 2021

**Einladung zur 20. ordentlichen Mitgliederversammlung.**

Die Versammlung findet am **Samstag, den 21. August 2021 um 18:00 Uhr**, aufgrund der aktuellen Lage, in Godeldorf Hausnummer 7 (bei mir in der Holzhalle) statt.

#### **Tagesordnung:**

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht der Vorstandschaft

4. Kassenbericht
5. Prüfbericht und Entlastung der Vorstandschaft
6. Wahl eines Wahlvorstandes
7. Neuwahlen der Vorstandschaft
8. Wünsche und Anträge

Wir werden Steaks und Bratwüste grillen.

Bitte, um hier planen zu können, unter meiner Rufnummer 09544 4654 anmelden.

gez. 1. Vorsitzender  
Hans-Dieter Ruß

## Neighbour-Club Dorgendorf-Priegendorf e.V.

### Jahreshauptversammlung am 21.08.2021

Am Samstag, den 21. August 2021, um 19:30 Uhr, findet im **Saal der DJK Priegendorf** die Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht der Vorstandschaft
4. Bericht des Kassenwartes
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Regelungen Geschenke zum Geburtstag
7. Status 30-jähriges Jubiläum
8. Neuwahlen
9. Anträge, Wünsche und Sonstiges

Anträge, die in der Tagesordnung aufgenommen werden sollen, sind bis zum 14. August 2021 schriftlich beim 1. Vorsitzenden, Gerhard Büttel, einzureichen.

Auf zahlreiche Teilnahme an der Jahreshauptversammlung freut sich die Vorstandschaft!

Mit freundlichen Grüßen  
Gez. die Vorstandschaft

## Schnupferverein Reckenneusig

### Jahresausflug

Liebe Mitglieder,

Corona ist noch nicht vollends überwunden, aber wir wollen doch für unsere Mitglieder einen Ausflug anbieten. Selbstverständlich gelten auch für uns die aktuellen Corona-Schutzmaßnahmen. Unabhängig davon bitten wir um Verständnis, dass wir eine Anmeldung nur für vollständig Geimpfte, bzw. Genezene oder Mitglieder die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen dürfen (gegen Nachweis) anerkennen können.

Unter dem Motto „warum in die Ferne schweifen“ planen wir, am Freitag, den 10. September 2021 eine interessante Rundreise durch die Fränkische Schweiz. Wir haben verschiedene Zwischenstationen und Besichtigungen eingeplant.

Ebenso ausreichend Zeit zum Mittagessen, Kaffeetrinken und wie immer, eine Abendeinkehr.

Details werden im Bus bei der Abfahrt bekannt gegeben.

Lasst Euch überraschen!

Abfahrt ist um 8.00 Uhr ab Reckendorf, Zustieg in Reckenneusig 8.10 Uhr, Dorgendorf 8.20 Uhr, Baunach 8.30 Uhr und Breitenzübach 8.40 Uhr.

Die gesamten Kosten für den Bus und Einkehr übernimmt der Schnupferverein.

Über eine zahlreiche Teilnahme würden wir uns freuen.

Anmeldung bitte Tel. über 09544/986408 und 09544/981116.

Der Vorstand

## TC Baunach e.V.

### Meister TC-Baunach 2021

#### Damen 40

#### (Meister in der Kreisklasse 1)

Von vorne: Stefanie Meyer, Bettina Oppelt, Katrin Bischoff, Bianca Albrecht, Steffi Dietz



Herzlichen Glückwunsch!

## Kleinanzeigen

Anzeige online buchen: [anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)

**Brennholz zu verkaufen,** Hart- und Weichholz Ster ab 30,-€. Tel. 09544/981054

Mit dem Kauf fairer Produkte übernehmen Sie ein Stück Verantwortung für mehr Gerechtigkeit.

**Brot für die Welt**  
www.brot-für-die-welt.de

## Nüsslein

SCHREINEREI

**Nüsslein Edgar MEISTERBETRIEB**

Iltzgrundstr. 9  
96148 Baunach-Daschendorf  
Telefon (0 95 44) 98 16 59  
Telefax (0 95 44) 98 15 78

- Haustüren / Zimmertüren
- Massivholzmöbel
- Innenausbau
- Badmöbel
- Geländer, Treppen & Balkone

Jetzt günstig online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!

LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

Bei uns werben Sie richtig!

[www.wittich.de](http://www.wittich.de)

## Nachrichten Reckendorf

### ASV Reckendorf

#### Fußball

**Spiele am nächsten Wochenende:  
DOPPELSPIELTAG!**

#### 1. Mannschaft

**Freitag, 20.08.2021, 18:30 Uhr:**

SV Dörfleins 2 - SG Reckendorf/Gerach 1

**Sonntag, 22.08.2021, 15:00 Uhr:**

SG Reckendorf/Gerach 1 - FV 1912 Bamberg

#### 2. Mannschaft

**Sonntag, 22.08.2021, 13:00 Uhr:**

SG Reckendorf/Gerach 2 - SG Lauter/Stettfeld 2

#### Ausschreibung ASV Gaststätte

Es wird nach einem Interessenten/Wirt für den ASV Sportheimbetrieb gesucht!

Sollte Interesse bestehen, melden Sie sich bitte bei Sven Strauß, erreichbar unter der Nummer **01726391569**.

### Neighbour-Club Dorgendorf-Priegendorf e.V.

**Jahreshauptversammlung am 21. August 2021**

**Jahreshauptversammlung im Saal der DJK Priegendorf am 21. August 2021**

Siehe Veröffentlichung unter Vereine Baunach

#### Aids, die große Herausforderung für Afrika



Fotos: TAC, Eric Miller

#### „Lebensretter“

Fünfeinhalb Millionen Menschen in Südafrika sind mit dem HI-Virus infiziert. Doch nur ein Fünftel erhält lebensrettende Medikamente.

**Zackie Achmat**, selbst HIV-positiv, gründete deshalb die Treatment Action Campaign (TAC). Er verweigerte sogar die eigene Aids-Therapie, bis die Regierung einen Aids-Plan verabschiedete. Die „Brot für die Welt“-Partnerorganisation TAC klärt heute mit mehr als 14.000 Freiwilligen in ganz Südafrika über Aids-Prävention und -Behandlung auf.

Mit „Brot für die Welt“ stehen auch Sie auf gegen Ungerechtigkeit. Danke für Ihre Spende.

**Brot  
für die Welt**  
www.brot-fuer-die-welt.de

Postbank Köln  
Konto 500 500 500  
BLZ 370 100 50  
Kennwort:  
Gerechtigkeit

## Traueranzeigen

Anzeige online buchen: [anzeigen.wittich.de](http://anzeigen.wittich.de)



#### Nachruf

Wir nehmen voller Trauer Abschied von

### Rudolf Reiß

Als Gründungsmitglied der Laienspielgruppe Reckendorf war er nicht nur als aktiver Spieler sondern auch als Initiator und Bauer unserer Bühne sowie als helfende Hand tätig.

Wir werden ihn ein ehrendes Andenken bewahren und trauern mit den Angehörigen.

*Laienspielgruppe Reckendorf*



In tiefer Trauer  
nehmen wir Abschied  
von unserem Ehrenvorstand

### Rudi Reiß

Er war 30 Jahre 1. Vorstand der KAB Reckendorf.

Wir bedanken uns für sein außerordentliches Engagement und werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seinen Angehörigen.

*„Und es wird die Zeit kommen, in der wir uns nicht nur an dich erinnern, sondern auch ein Glas auf dich erheben.*

*Wir werden mit dir lachen und alte Geschichten erzählen und dafür sorgen, dass wir dich nicht vergessen.“* Emil Jarko

**KAB Reckendorf**

Reckendorf, im August 2021



Ansteckung  
in der  
**Schwangerschaft?**

Das Cytomegalie-Virus ist  
weltweit verbreitet.  
**Testen Sie Ihr Risiko!**

Die Broschüre „Cytomegalie & Co. – Häufige Virusinfektionen in der Schwangerschaft“ kann kostenlos gegen Zusendung eines mit € 1,45 frankierten DIN-A5-Rückumschlages bestellt werden:

Deutsches Grünes Kreuz e.V.  
Stichwort: Cytomegalie & Co.  
Schuhmarkt 4 · 35037 Marburg



## Nachrichten Lauter

### SpVgg Lauter

#### Fußball



Kreisklasse Bamberg

Freitag, 20. August 2021

1. Mannschaft

SpVgg Lauter - SV Zückshut

Anstoß: 18.30 Uhr

Kreisklasse Bamberg

Sonntag, 22. August 2021

1. Mannschaft

SpVgg Lauter - DJK Teutonia Gaustadt

Anstoß: 15.00 Uhr

**Grundvoraussetzung ist die Einhaltung entsprechender Abstandsregeln und Hygienekonzepte.**

**Das Wichtigste: Die Gesundheit steht über allem! Es geht darum, gemeinsam richtig zu handeln und damit Leben zu retten!**

**Also: Halte dich an die Auflagen und Empfehlungen der zuständigen Behörden und Experten!**

### Haßbergverein Lauter

#### Sommerwanderung am Ellerberg bei Tiefenellern

Herzliche Einladung zu unserer Sommerwanderung am 22. August 2021 von Tiefenellern hoch auf den Ellerberg. **Treffpunkt** ist um **13.00 Uhr am Dorfplatz in Lauter**.

Mit Fahrgemeinschaften geht es nach Tiefenellern zum Wanderparkplatz vor der Ortschaft. Von hier aus wandern wir durch Tiefenellern zunächst bergan in Richtung der sagenumwobenen Jungfernhöhle. Danach führt unser Weg auf den Eulenstein mit seinem wunderbaren Ausblick über das gesamte Ellertal. Weiter geht es auf dem Höhenweg nach Herzogenreuth, die höchst gelegene Ortschaft im Landkreis Bamberg. Nach kurzer Besichtigung der alten Wehrkirche in Herzogenreuth, geht es talwärts entlang des Ellerbaches, zurück nach Tiefenellern.

Die anschließend wohlverdiente Brotzeit lassen wir uns dann im Brauereigasthof „Hönig“ schmecken.

Diese sehr abwechslungsreiche Wanderung lässt sich mit einer Länge von ca. 7,5 km als mittelschwer beschreiben. Aufgrund der Wegbeschaffenheit ist diese Wandung nicht kinderwagentauglich. Auch Nichtmitglieder sind natürlich wie immer bei und herzlich willkommen.

Bitte beachten, dass die aktuell gültigen Pandemie-Hygienevorgaben einzuhalten sind.

*Johannes Weigmann*

*Wanderführer des HBV Lauter*

#### Anlage einer Blühfläche mit Veitshöchheimer Bienenweide

Insekten schätzen die Artenvielfalt von Blühflächen. Fast jeder weiß wie wichtig sie für uns sind. Insekten, dazu gehören die Bienen (Honig- und Wildbienen), Wespen, Hummeln, Käfer, Schmetterlinge, Falter, Fliegen, Wanzen, Heuschrecken und Libellen. Die Anzahl der Insektenarten auf der Erde ist enorm, in Deutschland geht man von 33 000 Arten aus. Der Insektenkörper besteht immer aus drei Teilen: Kopf, Brust und Hinterleib mit sechs Beinen.

Fast alle Wild- und Kulturpflanzen werden von Insekten bestäubt, damit sind sie für unser Ökosystem unersetzlich. Umso beunruhigender ist die Tatsache, dass viele Arten stark abgenommen haben und zum Teil ausgestorben sind - und bis zu 40 % laut roter Liste als bedroht gelten. Ihnen zu helfen ist gar nicht so schwer. Insekten brauchen vielfältige Nahrungsquellen, vor allem heimische nektar- und pollenreiche Wild- und Nutzpflanzen.



*Fotos: Ferdinand Schmidt*

Schön aussehende Zuchtblumen helfen ihnen leider gar nicht. Helfen tun hier ein- und mehrjährige Blühflächen im Hausgarten, Balkon oder Freiland, die eine hohe Artenvielfalt aufweisen. Sie bieten Nahrung, Lebensraum und Schutz. Auf Initiative des Naturschutzwartes wurde eine größere Stilllegungsfläche vom Haßbergverein als Blühfläche angelegt. Das Saatgut der für unsere Region empfohlenen Bienenweide mit über 20 verschiedenen Blumen und Kräutern wurde Ende Mai ausgesät. Begünstigt durch die feuchte Witterung haben sich auf dem lehmigen Standort viele Blumen und Kräuter eingestellt und zeigen ein frohwüchsiges Wachstum. Eine wahre Augenweide von Ringelblumen, Buchweizen, Borretsch, Sonnenblumen, Kornblumen, Wegwarten etc. sind zu sehen mit einem emsigen Besuch zahlreicher und verschiedener Insekten. Gerade jetzt nach Aberntung der Felder und Wiesen brauchen unsere kleinen fliegenden Helfer Futter.

*Ferdinand Schmidt*

*Naturschutzwart*

### Kath. Frauenbund Lauter

#### Kräuterbüschel - Spende

Liebe Mitglieder, vom Erlös der geweihten Kräuterbüschel konnten wir 192 Euro für den Kindergarten in Lauter spenden. Allen Spendern herzliches Vergelts-Gott.

Danke den Helfern: Maria, Bruno, Belinda, Erna, Heti und Anita. Der Duft der Kräuterbüschel in unserer Kirche in Lauter möge mit Gottes Hilfe bewirken, dass sich junge Frauen, für eine junge Vorstandschaft melden, welche uns für weitere schöne Jahre begleiten.

Wir wünschen den Mitgliedern sowie allen Bürgern alles Gute und viel Gesundheit.

*Die Vorstandschaft*

### KC Deusdorf

#### Jahreshauptversammlung mit Neuwahlen

Liebe Kegelfreunde,

nach einem turbulenten Jahr mit vielen Einschränkungen möchten wir euch nun dieses Jahr recht herzlich zu unserer Jahreshauptversammlung einladen. Sie findet am **21.08.2021** um **18:00 Uhr** im **Deusdorfer Feuerwehrhaus** statt.

Die Tagesordnungspunkte sehen wie folgt aus:

1. Begrüßung
2. Totengedenken
3. Bericht des 1.Vorstands
4. Bericht des Sportwarts
5. Bericht des Kassiers
6. Bericht der Kassenprüfer
7. Entlastung des Kassiers
8. Entlastung der gesamten Vorstandschaft
9. Neuwahlen
10. Wünsche und Anträge
11. Diskussion

Anträge sind eine Woche vorher schriftlich beim 1. Vorstand Daniel Roßmeier einzureichen.

Für das leibliche Wohl ist wie immer bestens gesorgt und deshalb bleibt nichts weiter zu sagen, als dass wir uns auf ein zahlreiches Kommen unter Einhaltung der AHA-Regeln freuen.

*Eure Vorstandschaft*

## Neighbour-Club Dorgendorf-Priegendorf e.V.

**Jahreshauptversammlung am 21. August 2021**

**Jahreshauptversammlung im Saal der DJK Priegendorf am 21. August 2021**

Siehe Veröffentlichung unter Vereine Baunach.



# LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.

Ihre Gebietsverkaufsleiterin vor Ort

**Stefanie Buchaly**

**Mobil: 0151 41456546**

s.buchaly@wittich-forchheim.de



**Wir sind für Sie da...**



Ihr Verkaufsdienst

**Violetta Windisch**

**Tel.: 09191 723256**

Fax. 09191 723242

v.windisch@wittich-forchheim.de

www.wittich.de

Anzeigenwerbung | Beilagenverteilung | Drucksachen

## Nachrichten Gerach

### Radfahr- und Wanderverein Edelweiß e.V. Gerach

#### Jahreshauptversammlung

Am Samstag, den 28.08.2021 um 19:00 Uhr findet im Jugendraum des Rathauses die Jahreshauptversammlung statt, zu der alle Mitglieder recht herzlich eingeladen sind.

gez.

*Die Vorstandschaft*



**Kurz vor Annahmeschluss  
laufen bei uns die Telefone heiß!**

Geben Sie Ihre Anzeige rechtzeitig vor Annahmeschluss auf

**Flächendeckend in ganz  
Deutschland werben**



Jetzt online bestellen unter [www.LW-FLYERDRUCK.de](http://www.LW-FLYERDRUCK.de)



**Alles aus einer Hand:**

- ✓ Druck - Konfektionierung - Postauflieferung - Verteilung
- ✓ Keine Adressen notwendig
- ✓ Auswahl der Verteilgebiete nach PLZ oder Umkreis
- ✓ Verteilung über das Mitteilungsblatt oder die Deutsche Post



**LW-FLYERDRUCK.DE**

Ihre Onlinedruckerei von LINUS WITTICH Medien

☎ 09191 72 32 88

🌐 [www.LW-flyerdruck.de](http://www.LW-flyerdruck.de)

**JOBS  
IN IHRER REGION**

**jobs-regional.de**

Ein Produkt der  
LINUS WITTICH Medien Gruppe

**Suche freundlichen Lehrling (m/w/d) zur Ausbildung als Sprechstundenhilfe (MFA) ab 21.09.2021.**

Praxis Dr. Zivojin Vidojevic, Steinleite 1, 96250 Ebensfeld  
Bewerbungen bitte schriftlich!



**BIKE-CAFE**  
***messingschlager***

# WIR STELLEN EIN!

**WERKSTATTL EITUNG,  
WERKSTATTMEISTER VZ (m/w/d)**  
GERNE AUCH QUEREINSTEIGER

**WERKSTATTMITARBEITER  
VZ / TZ (m/w/d)**  
GERNE AUCH QUEREINSTEIGER

**VERKÄUFER IM ZWEIRAD-  
FACHHANDEL VZ / TZ (m/w/d)**  
GERNE AUCH QUEREINSTEIGER

**KOCH / KÖCHIN VZ / TZ (m/w/d)**

**SERVICEKRAFT VZ / TZ (m/w/d)**

[WWW.BIKE-CAFE-MESSINGSCHLAGER.DE](http://WWW.BIKE-CAFE-MESSINGSCHLAGER.DE)

**BEI INTERESSE WENDEN SIE SICH BITTE AN**

**CHRISTOPH HELMRICH**

hec@messingschlager.com

09544 / 9444 821

Haßbergstraße 45  
96148 Baunach

**Das Brot  
von NEBENAN.  
Ihr nächster Job  
NEBENAN.**

© contrastwerkstatt - stock.adobe.com

**Kostenlose  
Jobsuche –  
print & digital!**

- ✓ Jobs direkt aus Ihrer Umgebung
- ✓ Mobil optimierte Job-Ansicht –  
finden Sie Ihren Traumjob auch von unterwegs
- ✓ Arbeit, Ausbildungsplatz oder Minijob –  
alles in einem Portal!
- ✓ Einfacher und schneller Bewerbungsprozess –  
ganz egal, ob via E-Mail, Telefon oder auch per Post



Ein Produkt der **LINUS WITTICH Medien Gruppe**

## LINUS WITTICH. Unser Service auf einen Blick.

Haben Sie Fragen unabhängig von einer Anzeigenschaltung?  
Dann sind unsere weiteren Servicebereiche gerne für Sie da!\*

**Tel.-Nr. 09191 7232-**

Angelegenheit	Durchwahl
<b>Abonnements</b> vertrieb@wittich-forchheim.de	<b>-35 / -17</b>
<b>Aufträge/Rechnungen</b> anzeigen@wittich-forchheim.de	<b>-13 / -20</b>
<b>Mahnungen</b> fakturierung@wittich-forchheim.de	<b>-13 / -20</b>
<b>Privatanzeigen</b> service@wittich-forchheim.de	<b>-25 / -31</b>
<b>Redaktion</b> redaktion@wittich-forchheim.de	<b>-25 / -31</b>
<b>Reklamation bzgl. Verteilung</b> - Blätter A – M - Blätter N – Z reklamation@wittich-forchheim.de	<b>-40 -27</b>
<b>Allgemeine Servicefragen</b> service@wittich-forchheim.de	<b>-0</b>

Viele weitere Informationen finden Sie  
auch online unter: [www.wittich.de](http://www.wittich.de)

\*Telefonische Geschäftszeiten:  
Mo. - Do. 7.30 – 16.30 Uhr, Fr. 7.30 – 13.30 Uhr





**Macht Krach. Macht Hoffnung.**

Viele haben das ganze Jahr nicht genug zu essen. Spenden Sie Saatgut.  
[brot-fuer-die-welt.de/ernaehrung](http://brot-fuer-die-welt.de/ernaehrung)

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.



**Ihr Immobilienexperte** in der Region für alle Fragen rund um Ihre Immobilie, ob Immobilienbewertung, Energieausweis, Kauf, Verkauf auch auf Rentenbasis und Vermietung.

Profitieren Sie von unserer über 41-jährigen Erfahrung.

Rufen Sie mich an, mit mir kann man reden! Telefon: 0951 96 86 51-13  
 e.baum@garant-immo.de  
[www.garant-immo.de](http://www.garant-immo.de)

**Erwin Baum**  
 Immobilienmakler



Gemütlich schmökern.  
 Bücher von LINUS WITTICH.  
 Gleich stöbern!  
[buecher.wittich.de](http://buecher.wittich.de)




**...gönn Dir GUNREBEN!**

**Parkett  
 Landhausdielen  
 Vinyl  
 Laminat  
 Holz-Terrassen  
 WPC-Terrassen  
 Türen / Haustüren**

**RABATTCODE GEMB1897**

Nennen Sie uns bei Ihrer Bestellung diesen Code und Sie bekommen einen Nachlass von **10%!**  
\*Nur für Privatkunden. Gewerbliche Kunden ausgeschlossen. Gültig für Neuaufträge bis 30.09.2021.



Terminvereinbarung und aktuelle Öffnungszeiten unter Tel. 0951/9683495

**GUNREBEN Bamberg**



Besuchen Sie uns auf: [gunreben-bamberg.de](http://gunreben-bamberg.de)

**G<sup>2</sup> GUNREBEN**

**Georg Gunreben GmbH & Co. KG**  
 Jäckstraße 18  
 96052 Bamberg\*

Tel. (0951) 96834-40  
[bamberg@gunreben.de](mailto:bamberg@gunreben.de)  
[www.gunreben-bamberg.de](http://www.gunreben-bamberg.de)

**Geschäftszeiten:** Mo.-Fr. 9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr  
 \* Verkaufsräume der Georg Gunreben Parkettfabrik, Sägewerk & Holzhandlung GmbH & Co. KG, Pointstraße 1, 96129 Strullendorf, HRA 8053

**Mein Traumurlaub**  
 an der Mecklenburgischen Seenplatte



17213 Malchow/OT Lenz

039932 825201

Ferienhäuser & Ferienwohnungen  
**FERIENPARK LENZ**

*Entspannung pur ...*



[WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE](http://WWW.TRAUMURLAUB-SEE.DE)